IMT Nuremberg Archives

H – 296

International Court of Justice

File Copy



H0296 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG. DEUTSCHLAND 7. MAERZ 1946
SITZUNG 10.00 UHR bis 13.00 UHR

Vorsitzender: Nunmehr gebe ich das Wort dem Verteidiger des Angeklagten von Papen, Dr.Kubuschok.

Sir David Maxwell Fyfe: Wenn es dem Gericht angenehm ist, so moechte ich zunaechst die Ansichten der Anklagevertretung ueber die von Dr.Kubuschok beantragten Zeugen bekanntgeben.

Vorsitzender: Sehr gut.

Sir David Maxwell-Fyfe: Der 1. Zeuge ist von Lersner. Einwaende dagegen bestehen nicht. Der Zeuge soll Aussagen ueber die Zeitspanne um die Zeit der Machtuebernahme Hitler's machen und dies ist, wie bekannt, im Tatbestand Papen's eine der wichtigsten Zeitspannen.

Ich bitte das Gericht weiterhin die naechsten drei Zeugen zu betrachten.

Zeuge Nummer 2, Zeuge Tschirschky war der Privatsekretaer von Papen und zwar waehrend der Jahre 1933 bis Februar 1935. Er war daher waehrend der Zeit der Machuebernahme durch die Nazipartei zugegen. Er soll auch ueber einen Teil der Zeitspanne der oesterreichischen Angelegenheit Aussagen machen.

Der naechste Zeuge von Kageneck ist ebenfalls ein Privatsekretaer, der aber nicht ueber die Periode der Machtuebernahme Aussagen machen kann, sondern ueber die Periode, die sich auf Oesterreich bezieht.

Der naechste Zeuge Erbach war Gesandtschaftsrat in Wien und soll Aussagen aus der Zeit 1934 - 1938 machen. Wir, die Ankleager, haben schon immer gezoegert, gegen die Vorladung von Sekretaeren Einsprueche zu erheben, die dem Erinnerungsvermoegen der Angeklagten nachhelfen koennen. Es erscheint mir jedoch, dass das, was der Zeuge Tschirschky aussagen koennte, kumulativ ueber die Zeit der Machtuebernahme und die oesterreichische Angelegenheit sein wuerde. Es erscheint daher ausreichend, hier einen Fragebogen zu benutzen. Gegen den Zeugen Kageneck und Erbach wollen wir jedoch nicht protestieren.

Vorsitzender: Sie schlagen also Fragebogen fuer Nummer 2 vor und wollen die Vorladung von 3 und 4 zulassen ?

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl, Fragebogen und Vorladen von 3 und 4.

Vorsitzender: Ja.

H0296-0003



Sir David Maxwell-Fyfe: Und nun mit Bezug auf Nummer 5, den Zeugen Kroll, nehmen wir an, dass er nur Unerhebliches sagen koennte. Er soll Aussagen ueber die Zeitspanne machen, waehrend der der Angeklagte Botschafter in der Tuerkei war. Es wird behauptet, dass er Aussagen darueber machen koennte, dass von Papen keine Angriffsansichten bezueglich Russland gehabt haette. Die Anklagevertretung ist der Ansicht, dass von Papen selbst diejenige Person sein muesste, die hierueber sprechen kann und wir haben keine Beweise ueber irgendwelche verbotene Taetigkeit der Nazipartei in der Tuerkei vorgelegt, was nebenbei bemerkt, eine weitere Punktaussage des Zeugen haette sein sollen.

Dann kommen die naechsten 5 Zeugen, 6,7,8,9 und 10. Das Gericht hat bereits Fragebogen zugelassen. Sollte die Angelegenheit auf Fragebogen beschraenkt bleiben, haben wir, die Anklagebehoerde, nichts hiergegen einzuwenden.

Zeuge Nummer 11, Baronesse de Nothomb:

Hiergegen erheben wir Einspruch. Dies betrifft Beweismaterial, das sich auf die Widerstandsbewegung beziehen soll und eine besondere Taetigkeit, die damals stattgefunden haben soll und von der die Anklagevertretung der Ansicht ist, dass sie hier vor Gericht nicht erheblich ist.

Mit Bezug auf den Erzbischof Dr.Groeber bitte ich das Gericht, sich den Antrag zu betrachten. Die Anklagevertretung ist der Ansicht, dass die durch diesen Fragebogen aufgeworfenen Fragen unerheblich sind. Erstens beziehen sie sich auf die Konkordatsverhandlungen zwischen Deutschland und dem Hl.Stuhl und aehnliche Themen. Es wird behauptet, dass Papens eigene Initiative den Abschluss des Vertrages herbeigefuehrt habe.

Die zweite Frage ist, machte Papen bei Hitler fuer den Abschluss des Konkordats Anstrengungen ? Wir wissen, dass das Konkordat abgeschlossen war und was uns hier und das Gericht interessiert, sind Verstoesse gegen das Konkordat. Frage Nummer 2 verstehe ich leider nicht, zumindest nicht so, wie sie jetzt abgefasst ist und ich bin der Ansicht, dass sie auf alle Faelle unerheblich ist. Sie bezieht sich auf die Taetigkeit des Angeklagten. Die Frage ist, "war seine religioese Einstellung ein wichtiger Faktor beim Abschluss des Konkordats?"

Frage Nummer 3 heisst, hat das Deutsche Episcopat den Abschluss des deutschen Konkordats begruesst? Ich glaube wirklich nicht, dass das in irgendwelcher Weise nutzen kann.

H0296 - 0004



Frage Nummer 3 heisst, hat das Deutsche Episcopat den Abschluss des deutschen Konkordats begruesst ? Ich glaube wirklich nicht, dass das in irgendwelcher Weise nutzen kann.

Und Frage 4, hat das Konkordat waehrend der spaeteren religioesen Streitigkeiten gesetzlichen Rueckhalt geboten ? Hat sich die Kirche bis zuletzt auf das Konkordat berufen koennen ? Das Konkordat als solches spricht fuer sich selbst. Die Fragen, die uns hier interessieren sind Verstoesse gegen dieses Konkordat und deshalb erheben wir gegen den Zeugen 12 Einspruch.

Nummer 13 ist der Zeuge von Beaulieu.

Ich bitte das Gericht, sich den Antrag selbst anzusehen, der sehr kurz ist: "Ich werde eine eidesstattliche Erklaerung des Zeugen vorlegen ueber das Eintreten des Angeklagten von Papen als Praesident des Union-Clubs zum Vorteil von Juden."

Wir, die Anklagevertreter sind der Ansicht, dass ein Eintreten fuer einige juedische Mitglieder eines Rennclubs nicht weiter fuer den Tatbestand von Papen entscheidend sein könne.

Nunmehr kommt Zeuge Nummer 14, Zeuge Josten. Hier wuenscht Dr.Kubuschok eine Erklaerung zu benuetzen, die dem Gericht vorliegt. Wir, die Anklagevertretung wuerden hier eine eidesstattliche Erklaerung oder einen Fragebogen vorziehen, wenn dies moeglich ist.

Vorsitzender:Sprechen Sie vom Zeugen Nummer 14 ?

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl, ich spreche vom Zeugen Nr. 14.

Nun kommt Zeuge Nummer 15, Seine Majestaet, Koenig Gustav von Schweden. Dies ist ein neuer Antrag und in allgemeinen Ausfuehrungen gehalten. Man kann schwer beurteilen, wieviel Koenig Gustav hier beitragen koennte und die Anklagevertretung hat gegen einen Fragebogen daher nichts einzuwenden.

Vorsitzender: Sir David zu Nummer 14. Dr.Kubuschok bat um eine Erklaerung die der Zeuge an die Rechtsabteilung des Militaerhauptquartiers in Duesseldorf gerichtet hat. Haben Sie gegen die Uebergabe dieser Erklaerung etwas einzuwenden?

Sir David Maxwell Fyfe: Nein, Herr Praesident, ich glaubte, er haette das Dokument schon.

Dr.Kubuschok: Ich habe es heute morgen erhalten.

H0296 - 0005

Vorsitzender: Haben Sie etwas dagegen einzuwenden, dass er es als Beweisstueck einreicht ?

Sir David Maxwell Fyfe: Nein, ich wöllte nur sagen, dass wir eine eidesstattliche Erklaerung vorziehen wuerden, wenn das moeglich sei, oder einen Fragebogen.

Dr.Kubuschok: Bezueglich der Zeugen moechte ich Folgendes ausfuehren: Zeuge Nummer 1, Baron von Lersner:

Das Gericht hatte urspruenglich nur einen Fragebogen bewilligt. Die Vertreter der Anklage haben sich heute vor Gericht mit der Vernehmung des Zeugen einverstanden erklaert. Ich bitte meinerseits auch sehr dringend, diesen Zeugen vor Gericht zu vernehmen. Der Zeuge war Praesident der deutschen Friedensdelegation in Versailles. Er ist ein sehr bekannter deutscher Diplomat, der engstens mit dem Angeklagten von Papen seit 1932 zusammengearbeitet hat. Ein Mann wie von Lersner hatte selbstverstaendlich fuer jede Politik der Aggression ein besonderes feines Gehör. Es ist infolgedessen sehr wichtig diesen Mitarbeiter des Angeklagten von Papen zu hoeren und uns schildern zu lassen, wie er den Angeklagten in seiner Taetigkeit bis 1945 beobachtet hat. Insbesondere ist wichtig, dass von Lersner auf Veranlassung des Angeklagten von Papen in die Tuerkei kommen konnte.

Vorsitzender: Dr.Kubuschok, Sir David glaube ich hat dem Zeugen Nummer 1 zugestimmt.

Dr.Kubuschok: Ja, wenn das Gericht dem auch zustimmt, dann ist die Sache abgeschlossen.

Bezueglich des 2. Zeugen Tschirschky:

Tschirschky war der Privatsekretaer des Angeklagten von 1933 bis 1935, der erste Privatsekretaer waehrend der Vizekanzlerschaft des Angeklagten von Papen. Tschirschky ist ein Mann, der selbst von der Gestapo verfolgt und 1935 ins Exil gehen musste, wo er auch heute noch ist, Er ist ein Mann der ueber die ganze Periode von 1933 bis 1935 erschoepfend Auskunft geben kann ueber die aeussere Taetigkeit des Angeklagten und seine eigene subjektive Haltung. Ich glaube wir bekommen insbesondere ueber die Zeit von Anfang 1933 kein erschoepfendes Bild, wenn wir diesen intimsten Mitarbeiter des Angeklagten hier nicht persoenlich hoeren. Die anderen Zeugen betreffen meistens andere Zeitspannen, teilweise ueberschneiden sie sich von der Taetigkeit des Zeugen Tschirschky.

H0296 - 0006

Bezueglich des Zeugen Nummer 5 Kroll.....

Vorsitzender: Waere es nicht angenehm, dass das Gericht es fuer richtiger haelt, den Zeugen Nummer 2 zuzulassen und zwar zu einer muendlichen Vernehmung waere es nicht moeglich entweder 3 oder 4 fallen zu lassen und von einem dieser Zeugen einen Fragebogen zu haben, wenn die anderen vorgeladen werden. Meiner Ansicht nach beschaeftigen sich diese Herren mit der gleichen Periode.

Dr. Kubuschok: Zeuge Nummer 3 noch unbedingt wichtig und zwar deswegen, weil Zeuge Kageneck bei der Auftragserteilung Hitler's an Papen hinsichtlich der oesterreichischen Mission zugegen war. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt, da die Anklage zu beweisen sucht, er waere zu den Zwecken die die Anklage behauptet mit dieser Mission beauftragt worden. Der Zeuge soll beurkunden, dass Papen erst nach klarer Sicherstellung des Auftragszieles den Auftrag angenommen hat. Weiterhin ist Graf Kageneck in Wien auch nach 1935 gewesen, also von 1935 bis zum Anschluss. Fuer diese Zeit wuerden wir keinen Zeugen haben. Kageneck kann auch einen sehr wichtigen Punkt begruenden, naemlich dass er damit beauftragt worden ist, diplomatische Akten in die Schweiz zu bringen und dort sicher zu stellen, falls sich aus diesen Akten der Urkundsbeweis fuer die Taetigkeit des Angeklagten in Wien ergebe. Deswegen ist meines Erachtens auch der Zeuge Kageneck nicht zu entbehren. Wenn ein Zeuge irgendwie entbehrt werden koennte, so wuerde es der Zeuge Nr. 4 Erbach sein, fuer den ich dann allerdings um Genehmigung eines Fragebogens bitten duerfte, weil auch hier Fragen gestellt werden, die von anderen Zeugen nicht beantwortet werden koennen.

Bezueglich des Zeugen Nummer 6, Gesandter Kroll.....

Papen ist wegen Conspiracy fuer Angriffskriege angeklagt. Die Anklage ist zeitlich nicht begrenzt. Im groessten Teil der in Betracht kommenden Zeit, naemlich 1938 bis 1944 ist Papen auf einem Posten gewesen, der fuer eine friedensstoerende Taetigkeit an sich bevorzugt geeignet gewesen waere. Die Tuerkei war ja schliesslich lange Zeit ein wichtiger Eckpfeiler in militaerischer und damit politischer Hinsicht. Es ist daher von groesstem Interesse ob Papen seine Stellung zu irgendwelcher Taetigkeit im Sinne der Verschwoerung benuetzt habe. Ich will darueber hinaus aber den Gegenbeweis dafuer fuehren, dass seine Taetigkeit auf Friedensbemuehungen gerichtet war,

H0296 - 0007

dass er insbesondere gegen jede Kriegsausweitung durch militaerische Massnahmen gegen Russland und gegen jede politische Massnahme zur Stoerung der Beziehungen der Tuerkei zu den alliierten Maechten gerichtet war. Der Zeuge war in der Tuerkei der erste Mitarbeiter des Angeklagten. Er kann uns daher ueber den ganzen Zeitraum eine erschoepfende Auskunft geben.

Bezueglich des Zeugen Baroness de Nothomb:

Ich habe hier gebeten ein Affidavit oder Fragebogen vorzulegen zu koennen. Ich will.....

Vorsitzender: Mit welcher Nummer beschaeftigen Sie sich ?

Dr.Kubuschok: Mit Nummer 11.

Vorsitzender: Sie beschaeftigen sich nicht mit 6 bis 10 ?

Dr.Kubuschok: Nein, wir sind im Einklang mit 6 bis 10.

Vorsitzender: Sehr gut, 11.

Dr.Kubuschok: Nummer 11, Baronesse de Nothomb.

H0296-0008

Hier bat ich um einen Fragebogen oder um die Genehmigung der Beibringung eines Affidavits.

Beweisthema: Der Angeklagte hat sich in den ganzen Jahren von 1940 bis 1944 fortlaufend fuer die Intervention der Zeugin eingesetzt, die diese fuer verfolgte Mitglieder der franzoesischen Resistanzbewegung unternommen hatte.

Ich will damit beweisen, dass der Angeklagte von Papen hier wieder zeigt, dass ihm an einer friedlichen Gestaltung der deutsch-franzoesischen Beziehungen gelegen ist und die er waehrend des Krieges immer im Auge hatte, die Zeit nach dem Kriege fuer diese Beziehungen zu entgiften. Die Intervention des Angeklagten erfolgte auch aus allgemeinen Humanitaetsgedanken, die duer die Beurteilung des Angeklagten im Rahmen der vorgeworfenen konspiratorischen Taetigkeit nicht unerheblich ist.

Zeuge Nr. 12: Erzbischof Dr. Groeber.

Die Anklage behauptet, dass der Angeklagte v. Papen seine Stellung als prominenter deutscher Katholik zu einem schmutzigen Taeuschungsgeschaeft ausgenutzt hat und, dass der Abschluss des Konkordats an sich infolge einer kirchenfeindlichen Politik erfolgt sei, dass der Abschluss des Konkordates nicht ernstlich gemeint gewesen sei, wie man dann aus den spaeteren Verletzungen des Konkordates ersehen koennte, Erzbischof Groeber war zur Zeit der Konkordatsverhandlungen beim Heiligen Stuhl. Er hat die ganzen Verhandlungen miterlebt, er weiss, dass die Initiative zur Anbahnung von Papen selbst ausgegangen ist, und, der dann erst spaeter die Zustimmung von Hitler erhielt. Er weiss, dass der Entwurf, der von Papen fuer das Konkordat gemacht worden war, von Hitler schwerstens missbilligt worden war und, dass erst nach langen Kaempfen Papen diesen Entwurf durchbringen konnte. Der Zeuge kennt den Angeklagten v. Papen sehr genau. Er weiss, aus welcher inneren Einstellung zur katholischen Frage der Angeklagte an den Abschluss des Konkordates herangegangen ist. Er kann auch die Auswirkung des Konkordates als massgeblicher deutscher Kirchenfuerst

H0296 - 0009

beurteilen. Er kann beurteilen, dass der Inhalt des Konkordates auch spaeter noch ein Schutz fuer die kirchlichen Interessen gewesen ist und er kann aus der Konntnis der persoenlichen Verhaeltnisse des Angeklagten und der gesamten Kirchenverhaeltnisse in Deutschland darueber etwas aussagen, ob der Angeklagte mit den Verstoessen gegen das Konkordat auch nur das Geringste zu tun gehabt hat.

VORSITZENDER: Dr. Kubuschok, beschaeftigt sich denn nicht der Zeuge Nr. 2 mit derselben Angelegenheit ? Es heisst doch in Ihrem Antrag, in dem Sie das Beweismaterial erwaehnen, dass der Zeuge Nr. 2 mit dem Angeklagten nach Rom fuhr, um dort das Konkordat abzuschliessen und, kann er Zeugnis geben, dass er gegen Hitlers Willen doch in der letzten Minute das Konkordat abgeschlossen hat? Der Zeuge war bei allen Reden zugegen?

DR. KUBUSCHOK: Der Zeuge Tschirschky konnte ja in die Konkordatsverhandlungen von Seiten des Angeklagten hinein. Es ist meines Erachtens unbedingt wichtig, hier auch einen Zeugen zu vernehmen, der die Verhandlungen von der Gegenseite mitgemacht hat, insbesondere kan ja dieser Zeuge, Erzbischof Groeber, auch die spaetere Zeit der Konkordatsverstoesse beurteilen. Er kann die ganze Kirchensituation besser beurteilen als der Privatsekretaer Tschirschky. Er kann sich ja auch ein wesentlicheres Bild ueber die Persoenlichkeit von Papen machen, die ja in diesem Fall mit seiner politischen Taetigkeit in einer sehr engen Verbindung steht. Ich bin an sich in meinen Beweisbitten sehr bescheiden gewesen. Ich moechte doch hier aber dringend bitten einen Fragebogen oder Affidavit des Erzbischofs Dr. Groeber zu genehmigen, denn es ist wohl klar, dass dieser Vorwurf fuer einen prominenten deutschen Katholiken, diese seine Eigenschaft zu schmutzigen Taeuschungszwecken benutzt zu haben, dem Angeklagten aber auch, ueber die Anklage hinaus, sehr viel daran liegt, diese Frage geklaert zu wissen.

Zeuge Nr. 13: Ein Affidavit eines Herrn Beaulieu, der bekunden soll, dass der Angeklagte sich in seiner Eigenschaft eines sehr grossen und prominenten deutschen Vereins bis in die spaetesto Zeit

H0296 - 0010

hinein fuer die nichtarischen Mitglieder im Sinne der damaligen Therminologie eingesetzt hat. Alles, was fuer die Beurteilung des Falles Papen wichtig ist, liegt zum ueberwiegenden Teil auf subjektivem Gebiete. Tatsaechliche Handlungen werden wir im Falle Papen wenig sehen. Die Beschuldigungen gehen meistenteils darauf hinaus, dass er mit dabei war. Die Beweiserfassung ist daher verhaeltnismaessig schwer und die Gegenbeweise muessen daher erheblich auf subjektives Gebiet verlagert werden. Es ist fuer die Beurteilung einer Personelichkeit in seiner Gesamtheit keinesfalls unwichtig, wie dieser sich in breitester Oeffentlichkeit im Jahre 1938 zum Beispiel in der Frage der Judenbehandlung eingestellt hat, denn, wenn hier Papen von einer Generallinie Hitlers und des Nazismuses bewusst und oeffentlich abgerueckt ist, so wird man doch sicherlich einen Schluss daraus ziehen koennen, ob er wirklich der getreue Gefolgsmann Hitlers gewesen ist, fuer den ihn die Anklage annimmt.

Zeuge Nr. 14: Ich habe heute das Dokument erhalten. Ich habe es noch nicht durcharbeiten koennen. Ich werde entweder das Dokument vorlegen oder ein Affidavit, das ich mir dann beschaffen wuerde.

Zeuge Nr. 15: Eine in irgend einer Weise vorzunehmende Befragung seiner Maejestaet Koenig Gustav von Schweden. Die Frage ist sehr wichtig. Sie beruehrt einen Hauptpunkt der Verteidigung, naemlich wie weit konnte ein nicht in den Ideen des Nazismus Verfangener mitarbeiten, in einem gewissen Umfange. Wie weit konnte er hoffen, durch seine persoenliche Taetigkeit die Dinge zu wenden oder mindestens zu mildern. Wenn wir durch das gestellte Beweisthema beweisen, dass von Papen nicht nur im inneren Deutschland seine Mittel erschoepfte um diesem Ziel zu dienen, sondern wenn er darueber hinaus auch seine aussenpolitischen Beziehungen hierzu mit verwendete, so duerfte das meines Erachtens eine sehr wichtige Abrundung des Bildes ueber die Persoenlichkeit des Angeklagten bieten. Es ist dies eine derartig starke Aktivitaet im Sinne des Friedens, dass meines Erachtens schon allein aus derartigen Bemuehungen sich die absolute Unrichtigkeit und Haltlosigkeit der Anklage ergibt, dass der

H0296 - 0011



Angeklagte auch nur zu irgend einer Zeit die Ziele einer aggresiven Politik im Rahmen einer Konspirasi koennte gebilligt haben.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof. Im Bezug auf die Dokumente Nr. 1 bis 8 moechte ich sagen, dass es sich um Buecher handelt un die Anklagevertreter bitten Dr. Kubuschok ihnen die Auszuege anzugeben, sodass wir die Erheblichkeit beurteilen koennen. Ich glaube Nr. 9 befindet sich im Besitz von Dr. Kubuschok.

DR. KUBUSCHOK: Ich habe nur die Photokopie im Besitz, die ich von der Staatsanwaltschaft erhalten habe.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, ja, das stimmt. Verzeihung, das haette ich sagen sollen, dass Sie ja eine Photokopie haben. Die Anklagevertreter haben jedoch der Photokopie eine Bestaetigung beigefuegt, da das Originaldokument zur Zeit nicht herbeizuschaffen ist, wenn wir es bekommen, wird Dr. Kubuschok es sehen, und der dritte Punkt ist der, dass Dr. Kubuschok erklaert, dass er moeglich einen weiteren Antrag stellen muss, nachdem Herr v.Papen jun. zurueckgekommen ist. Das ist natuerlich eine Frage zwischen ihm und dem Gerich Hiergegen hat die Anklagevertretung keine Einwendung.

VORSITZENDER: Mit Bezug auf Nr. 1 bis 8: Hat Dr. Kubuschok die Buecher bereits?

DR. KUBUSCHOK: Ja.

VORSITZENDER: Sie haben sie, dann sind Sie wohl auch bereits zu erklaeren, welchen Teil Sie benoetigen?

DR. KUBUSCHOK: Ich moechte nur die Liste noch um einen Punkt ergaenzen. Ich habe gestern von der Staatsanwaltschaft einen weiteren Bericht Papens an Hitler, waehrend seiner Wiener Taetigkeit bekommen. Aehnlich, wie Ziffer 9, auch ein Bericht an Hitler, auch in Form einer Photokopie habe ich es gestern erhalten. Ich werde auch diesen Bericht zu Beweiszwecken vorlegen.

VORSITZENDER: Keine Einwaende.

Ich gebe dem Verteidiger des Angeklagten Seyss-Inquart das Wort.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof!

H0296 - 0012



Mit Bezug auf diesen Angeklagten ist die Lage die, dass die ersten 4 Zeugen sich mit dem oesterreichischen Teil des Falles beschaeftigen sollen. Am 2. Dezember erlaubte das Gericht dem Angeklagten, vier Zeugen aus neun zu waehlen. Er hat Glaise-Horstenau gewaehlt, der ein Minister in Oesterreich war, Dr. Guido Schmidt, der der fruehere oesterreichische Bundesminister des Aeusseren war, als Schuschnigg, Hitler und Ribbentrop eine Besprechung hatten. Skubl, fruherer Polizeipraesident und Staatssekretaer fuer Sicherheitswesen in Wien und Reiner, ein wohlbekannter Nazi, der spaeter Gauleiter von Kaernten wurde.

Die Anklagevertretung erhebt gegen die Zeugen keinen Einspruch.

Dann wenden wir uns der Niederlaendischen Frage zu und wir haben keine Einwaende gegen Winkler und Schwebel, aber wir erheben Einspruch gegen Bolle, der hier als Zeuge vorgeladen worden soll. Er wurde von Seiten des Gerichts am 26. Januar bereits abgelehnt. Nach dieser Ablehnung wurden ihm Fragebogen vorgelegt, die jedoch voellig oder fast voellig durch die Fragebogen erledigt sind, die dem Zeugen von der Wense vorgelegt worden waren und zwar ist das Nr. 2, auf der Affidavitliste..

Ich glaube, von den 2o Fragen, die an Bolle gerichtet werden sollen, gibt es noch zwei, die nicht an Von der Wense gerichtet sind und das sind die Nr. 17 und 18 und zwei andere, welche sich scheinbar mit sehr einfachen Punkten beschaeftigen. Das sind also die Einwaende, die wir gegen Bolle erheben, und die Anklage behauptet, dass er in Wirklichkeit kumulativ und nicht noetig ist.

Wir haben keine Einwaende gegen Fischboeck, der ueber die Juden, wirtschaftspolitische Arbeiten, Wirtschaftsfragen und Kunstschaetze spricht.

Wir haben keine Einwaende gegen Hirschfeld, der Aussagen ueber Beschlagnahmungen, Zerstoerungen von Fabriken machen soll.

Von den persoenlich zu ladenden Zeugen haben wir also nur gegen Bolle Einspruch zu erheben.

H0296-0013



Mit Bezug auf die eidesstattlichen Erklaerungen wollen wir sagen, dass das Gericht bereits Fragebogen am 26. Januar zugelassen hat und unter diesen Umstaenden hat die Anklagevertretung keine Einwaende zu machen.

VORSITZENDER: Ja, Dr. Steinbauer?

DR. STEINBAUER (Verteidiger fuer Seyss-Inquart):

Herr Praesident, hoher Militaergerichtshof!

Mein Klient, Dr. Seyss-Inquart, hat anfaenglich eine sehr grosse Zahl von Zeugen beantragt gehabt und dann auf meinen Rat, einem Wunsche des hohen Gerichts folgend, diese Zahl auf eine ganz kleine herabgesetzt. Ich bitte auch den Zeugen, Baudirektor Bolle vor Gericht zuzulassen, weil meines Erachtens der Einwand der Staatsanwaltschaft, dass es sich hier um einen kumulativen Zeugen handelt, nicht ganz zutreffend ist. Bolle war vor der Besetzung Hafendirektor in Hamburg und dann die ganzen Jahre hindurch waehrend der Besetzung Leiter der Verkehrsabteilung in den Niederlanden. Er kann insbesondere Aussagen machen ueber den Eisenbahnern und-Schifferstreik im Oktober 1944. Dieses Kapitel der Besatzungsgeschichte ist deshalb ausserordentlich wichtig, weil aus diesem Streik heraus eine Verkehrssperre erfolgt ist, die zu einer Embargo und die Anklage nun weiter behauptet, dass ein Teil der Ursachen der spaeteren, wie wir es ruhig nennen koennen, Hungerkatastrophe in Holland, auf die Massnahmen zurueckzufuehren ist, die der Angeklagte Seyss-Inquart im Oktober 1944 getroffen hat. Gerade durch die Vernehmung des Zeugen Bolle wird sich herausstellen, dass der Angeklagte bestrebt war Massnahmen der Wehrmacht, die begreiflicher Weise die noch spaerlich funktionierenden Verkehrsmittel fuer ihre Zwecke heranziehen wollte, dass Seyss-Inquart bestrebt war, diesen Zustand moeglicherweise in seinen Auswirkungen zu mildern. Durch einen Fragebogen wird doch dieser Komplex nicht so leicht vollkommen ausgeschoepft werden, um der Frage gerecht zu werden, Ich bitte, meine Herren, zu beachten, dass es sich doch hier um die Ueberpruefung einer Verwaltung eines Koenigreiches von 9 Millionen im Zeitraum von 5 Jahren durch den Angeklagten handelt. Wenn man den Bericht der hollaendischen Delegation

H0296 – 0014



durchliest, so sieht man allein nur in den finanziellen Auswirkungen, dass behauptet wird, dass der Schaden, der durch die Verwaltung und durch die kriegerischen Ereignisse andererseits, mit einem Wort, durch die Besetzung Hollands durch Deutschland, eine Ziffer von 25.725.000.000. hollaendischen Gulden erreicht hat, zu denen noch mit Ruecksicht auf die Preisdifferenz zwischen 1938 und jetzt ein 175% iger Aufschlag zu kommen hat. Ich meine, es handelt sich hier um die Ueberpruefung von administrativen, richterlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Massnahmen einer Zeitperiode von 5 Jahren, Ich glaube, dass daher die Bitte des Angeklagten, auch diesen Zeugen zuzulassen, gewiss keine unbillige ist.

Was die Affidavits anbelangt, so habe ich mir erlaubt, noch zwei zu beantragen, die noch nicht bewilligt sind. Es ist dies auf der letzten Seite ein ganz kurzes Affidavit des Baron Lindhorst-Hormann. Derselbe war frueher Kommissar der Provinz von Groningen und soll insbesondere ueber einen Punkt einvernommen werden ueber die Behandlung der sogenannten Geiseln im Geisellager und ferner ueber die Tatsache, dass keiner dieser Geiseln erschossen wurde. Ich habe ausser der Einholung dieses Affidavits auch noch gebeten einige amtliche Verlautbarungen beizuschaffen, Verlautbarungen des hoeheren Polizei-und SS-Fuehrers Rauter, ueber die Erschiessungen, zum Nachweis, von wem die Sache ausgegangen ist, das heisst, dass der Standpunkt des Angeklagten ist, dass diese bedauerlichen Massnahmen von der Polizei und nicht von der Zivilverwaltung ausgegangen sind.

H0296 - 0015



Ich habe auch die Absicht, 2 Affidavits vorzulegen, die bereits in meinen Haenden sind. Das eine ist ein Affidavit eines deutschen Richters, Gerichtsrat Rudolf Fritsch. Derselbe war in der Verwaltung Seyss-Inquart in Holland, Referent fuer Gnadensachen. Er kann also Auskunft geben, wie Seyss-Inquart dieses wichtige Kapitel der Rechtssprechung gehandhabt hat.

Ein zweites Affidavit, das sich in meinen Haenden befindet, stammt von einem gewissen Dr. Walter Stricker. Es ist das angefuehrte Dokument Nr. 30. Dr. Walter Stricker war Rechtsanwalt in Wien und ist 1938 nach Australien ausgewandert, hat in der australischen Armee gedient und mir unaufgefordert, eine vor einem australischen Notar abgegebene Zeugenaussage geschickt. Hierin liegt er Zeugnis ab ueber die Verhaeltnis se in Wien in den kritischen Oktober- und Novembertagen des Jahres 1938. Ich bitte auch dieses Affidavit zuzulassen.

Was die Dokumente anbelangt, so werde ich, das habe ich auch bereits Herrn David gesagt, eine genaue Liste vorlegen.

VORSITZENDER: Bevor wir uns hiermit beschaeftigen, noch eine Frage. Herr David sagt in Bezug auf die eidesstattlichen Erklaerungen, die auf Seite 2 erwaehnt s sind, dass er sie als Fragebogen bezeichnen moechte. Ich weiss nicht, ob es sich hier nun um Affidavits oder Fragebogen handelt.

DR. STEINBAUER: Ja, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Meinen Sie Affidavits?

DR. STEINBAUER: Fragebogen, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Haben Sie irgend welche Einwaende gegen die eidesstallichen Erklaerungen zu erheben, die von dem australischen Anwalt der Anklagebehoerde vorgelegt werden? Nachdem er in Australien ist, ist er zu weit weg, um ihn hierherbringen zu koennen.

DR. STEINBAUER: Sicher.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Mir ist soeben diese eidesstattliche Erklaerung ausgehaendigt worden, die von dem Zeugen Stricker stammt; ausserdem Nr. 6 ueber die hollaendische Frage von Richter Fritsch, und wenn dasgleiche Verfahren auf die Angelegenheit mit Baron Lindhershermer angewandt werden kann, so sind wir bereit, dies zuzulassen.

VORSITZENDER: Ja.

H0296 - 0016



SIR MAXWELL FYFE: In Bezug auf den Rest der Dokumente, werden wir das uebliche Verfahren anwenden. Ich habe den Verteidiger gebeten mir zu sagen, welche Auszuege er verwenden will.

VORSITZENDER: Ja.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Auf einen Punkt moechte ich das Gericht aufmerksam machen, und zwar auf Nr. 28, 3571. Dies ist bereits als USA-Beweisstueck 112 eingereicht worden. Ich weiss nicht, ob die Verteidigung wirklich Nr. 3 benoetigt. Ich werde mich jetzt hiernicht damit im einzelnen beschaeftigen, aber wir wollen zum Ausdruck bringen, dass dies nicht erheblich ist. Es waere vielleicht besser, wenn wir die Angelegenheit besprechen, wenn sie spruchreif ist.

VORSITZENDER: Ja, in Bezug auf Nr. 2 ueber die hollaendische Frage, waere Ihnen eine eidesstattliche Erklaerung erwuenscht, oder wollen Sie, dass Sie eventuell ein Kreuzverhoer oder Kreuzfragen durchfuehren koennen?

SIR MAXWELL FYFE: Das waere sehr erwuenscht.

VORSITZENDER: Dr. Steinbauer, haben Sie die eidesstattliche Erklaerung die im Absatz 2 unter der letzten Ueberschrift erwaehnt ist?

DR. STEINBAUER: Nein, die habe ich noch nicht, sondern ich habe einen Antrag gestellt, das Gericht moege die Guete haben, den Zeugen zu befragen.

VORSITZENDER: Waere ein Fragebogen nicht eine bessere Loesung?

DR. STEINBAUER: Jawohl.

VORSITZENDER: Dann brauchen wir Sie wegen der Dokumente nicht weiter bemuehen.

DR. STEINBAUER: Ich habe nur die Bitte, wenn moeglich 2 Buecher, die nicht in meinem Besitz sind, das ist Dokument Nr. 8 "Guido Zernatto: Die Wahrheit ueber Oesterreich" und Nr. 9, das Buch "Ein Pakt mit Hitler" "Das oesterreichische Drama" von Martin Fuchs, beizuschaffen. Mir wurde von oesterreichischer Seite gesagt, dass diese beiden Buecher sehr wertvolle Aufklaerung ueber die Vorgaenge im Jahre 1937 und 1938 enthalten. Beide Buecher waren begreiflicherweise in Oesterreich waehrend der Nazizeit verboten und daher von mir nicht erreichbar.

Das zweite Buch befindet sich auch in der von der franzoesischen Anklage vorgelegten Liste, aus der ich entnommen habe, dass das Buch im Verlag Otto Plon in Paris erschienen ist. Vielleicht ist es mit Hilfe der Anklagebehoerde moeglich, diese Buecher noch rechtzeitig beizuschaffen. Alle anderen Dokumente habe ich

H0296 – 0017



in meinem Besitz.

VORSITZENDER: Sagten Sie Nr. 2? Sie sagten erst mal 8 und 9, aber Sie haben auch Nr. 2 erwaehnt?

DR. STEINBAUER: Nr. 2 "Drei mal Oesterreich" vonSchuschnigg.

VORSITZENDER: Ich dachte, Sie haetten ein drittes Buch erwaehnt. Sie sagten, Sie haben Nr. 8 und 9 nicht, und dann hatte ich denEindruck, dass Sie auch ein drittes Buch erwaehnt haetten.

DR. STEINBAUER: Nein, Herr Vorsitzender, nur diese zwei Buecher.

VORSITZENDER: Jawohl, dann duerfte Ihnen die Anklagebehoerde behilflich sein.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir werdenpruefen, Herr Vorsitzender, und uns mit den Herren in Verbindung setzen.

VORSITZENDER: Ich gebe das Wort dem Verteidiger des Angeklagten Speer.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof, der Angeklagte Speer hat 22 Zeugen beantragt, die alle schriftliche Erklaerungen abgeben sollen. Er hat also keinen Zeugen hier zur Vorladung beantragt. Er hat 41 Dokumente beantragt und ausserdem einen Antrag gestellt, dass das Gericht Fachleute bevollmaechtigen soll, eine Anzahl von Zeugen zu verhoeren, die ueber "Wirtschaftsfragen" sprechen sollen. Vielleicht waere es am besten, wenn ich in vier Saetzen zusammenfassen wuerde, was die Punkte der Verteidigung anbetrifft, die auf Seite 26 und folgenden Seiten des Antrages erscheinen. Wenn das Gericht sich an diese Punkte erinnert, wird es vielleicht leichter sein, sich ueber die Fragen der Zeugen klar zu werden.

Es kommen 4 Punkte in Frage: Punkt 1 ueber die Verantwortlichkeit Speer's, Der Angeklagte Speer erklaert, dass er nicht fuer die Mobilmachung, Zuteilung oder die Behandlung von Arbeitern verantwortlich war.

Punkt 2,ist, dass er beweisen will, dass seine Taetigkeit rein technisch und nicht politisch war.

Punkt 3 ist, dass er beweisen will, dass er die Verwendung von auslaendischen Arbeitern, sowie auch die Verwendung von KZ-Insassen in der Ruestungsindustrie, die seine Verantwortlichkeit war, beenden wollte.

Punkt 4 bezieht sich auf seine Anstrengungen am Ende des Krieges, die Zerstoerung innerhalb Deutschlands aufzuhalten, wodurch er den Alliierten und Deutschland nach dem Kriege nuetzen wollte.

H0296 - 0018



Die folgenden Zeugen stammen aus seinem eigenen Ministerium, Zeuge Nr. 1 bis 6, 8, 10 und 12. Die Anklagebehoerde ist der Ansicht, dass die Zahl 9 eine verhaeltnismaessig grosst ist, die sich alle mit den Verhaletnissen im Ministerium befassen sollen. In einer Anzahl von Punkten werden sie kummulativ sein. Wir moechten daher den Vorschlag machen, dass der Verteidiger sich 3 Zeugen herausucht, die dann diesen Teil des Beweismaterials erledigen koennen.

Die folgenden Zeugen Nr. 15 bis 21 sollen ueber die Einstellung des Angeklagten am Ende des Krieges Aussagen machen. Ueber dieserFrage existieren eine Anzahl von Dokumenten, und wiederum moechten wir vorschlagen, dass die Zahl dieser Zeugen auf 2 oder 3 eingeschraenkt werden koennte.

Und nun, um mich den uebrigbleibenden Zeugen zuzuwenden, zunaechst Nr. 7, Feldmarschall Milch, so ist er bereits den Angeklagten Goering zugelassen, sodass sich diese Frage erledigt. Zeuge Nr. 9, Dr. Malzbacher, der kein Mitglied des Ministeriums des Angeklagte n war, war im Sued-Osten mit der Ruestung beauftragt und es erscheint uns dieser kummulativ.

Zeuge Nr. 11 ist der Verbindungsoffizier zwischen dem Ministerium und dem OKW und er scheint ebenfalls kummulativ zu sein, es sei denn, dass uns der Verteidiger einen besonderen Punkt andeuten kann, den ich uebersehen habe.

Zeuge Nr. 13 ist eigentlich kummulativ in Bezug auf Nr. 12. Aussagen, ueber die Frau Kempf sprechen kann, sollen gemacht werden.

Zeuge Nr. 14 ist der Arzt des Angeklagten, der ueber eine Krankheitsperiode sprechen sollte und wiederum, es sei denn, dass etwas vorliegt, was wir uebersehen haben, sind wir der Ansicht, dass er kummulativ ist. Der Angeklagte selbst und seine Sekretaerin koennten ja ueber die Zeit der Krankheit sprechen.

Schliesslich Zeuge Nr. 22 Berner. Der Zeuge soll dem Gericht ueber die allgemeinen Ansichten Hitler's Ende April 1945 berichten. Es erscheint unerheblich, es soll lediglich bewiesen werden, dass dies gewisse Auswirkungen auf eine Radiorede hatte, die der Angeklagte hielt. Nach Ansicht der Anklagevertretung ueber Zeugen bezueglich der Liste von Fachleuten, glauben wir, dass diese Angelegenheiten, die sich auf Arbeitseinsatz, Arbeitskraefte Ruestung usw. beziehen, Angelegenheiten sind, die uns im allgemeinen heute schon bekannt sind und ueber welche eine Menge Beweismaterial eingereicht worden ist. Unserer Meinung nach sind dies Ange-

H0296 - 0019

legenheiten, die von dem Gericht erledigt werden koennen und es ist nicht noetig, eine Liste von Fachleuten aufzustellen, denn es ist wirklich nicht nur eine Angelegenheit von Sachverstaendigen.

Das ist unsere Ansicht ueber die Frage der Zeugen.

VORSITZENDER: Ja, Herr Dr. Flaechsner

DR. FLAECHSNER (Verteidiger fuer den Angeklagten Speer): Darf ich, Herr Vorsitzender, mit dem letzten Punkt beginnen, den der Herr Vertreter der Anklagebehoerde eroertert hat, naemlich der Frage, ob der Fall des Angeklagten Speer Veranlassung geben koennte, seinen Taetigkeitsbereich dem Gericht durch einen Sachverstaendigen zu erlaeutern und aufzuklaeren. Der Herr Vertreter der Anklagebehoerde steht auf dem Standpunkt, dass das bisherige Beweismaterial ausreichend ist, um das Gericht ueber die Arbeitsweise, den Arbeitsgang und ueber die Konsequenzen bei den Fragen, die der Zustaendigkeit des Angeklagten Speer unterlagen, bezw. sie in ihren Zusammenhaengen aufzuklaeren. Ich muss aber zu meinem Bedauern bemerken, dass die Schildgrung, die die Anklagebehoerde von der Taetigkeit des Angeklagten Speer bisher gegeben hat, nicht zutreffend, bezw. nicht vollstaendig erkannt ist.

Es ist auch schwer, ein Ministerium und seine Arbeitsweise zu erkennen, das in normalen Zeiten in der Staatsverwaltung keinen Platz hat. In allen kriegfuehrenden Staaten sind die Ruestungs- und Produktions-Ministerien von Fall zu Fall bestimmt worden. So auch bei dem Ministerium, das der Angeklagte Speer geleitet hat.

Nicht nur das Ministerium des Angeklagten Speer war ja mit den Fragen befasst die hier die Anklagebehoerde zur Kenntnis des Gerichts gebracht hat, sondern vor allen Dingen andere Behoerden der Staatsverwaltung, und die Zustaendigkeiten ueberschnitten sich, manchmal waren die Zustaendigkeiten gar nicht abgrenzbar, sodass von Fall zu Fall eine Loesung gefunden werden musste.

Das alles sind Fragen, die von Bedeutung sind, wenn sich das Gericht darueber ein Urteil bilden will, inwieweit der eine oder andere Vorwurd der Anklagebehoerde, besonders in Bezug auf Beschaeftigung von Fremdarbeitern, begruendet ist. Hinzu kommt noch, dass der urspruenglich in diesen wirtschaftlichen Fragenkomplex verwickelte Angeklagte, der sehr zur Aufklaerung der verschiedenen Zu-

H0296 - 0020

staendigkeiten haette dienen koennen, der Angeklagte Ley, der ja als Leiter der DAF bei der Frage des Arbeitseinsatzes, bezw. der Betreuung der eingesetzten Arbeitskraefte eine grosse Rolle gespielt hat, dass dieser Angeklagte Ley von dem Prozess ausgeschieden ist.

Es muss also die Frage der Verwendung fremdlaendischer Arbeitskraefte, die heute dem Angeklagten Speer im wesentlichen von der Anklagebehoerde vorgeworfen wird, weiter ausgefuehrt werden. Ich habe aus diesem Grunde gebeten, dass man diese rein technischen Fragen des Arbeitseinsatzes, zur Unterstuetzung des Gerichtes, durch einen Sachverstaendigen klaeren lassen sollte.

Nun ist die Auswahl eines solchen Sachverstaendigen der Person nach nicht leicht. Ich habe zum Vorschlag gebracht, dass einer der Herren, der in der landwirtschaftlichen Abteilung in Washington arbeitet, diese Frage des Ministeriums Speer untersucht haette und als Sachverstaendiger hier vor Gericht auftreten koe te. Wie ich gehoert habe, ist dieses Amt aufgeloest und die Persoenlichkeiten, v denen der Angeklagte Speer den Eindruck gewonnen hatte, dass sie die Sachlage wirklich ueberschauen, stehen nicht mehr zur Verfuegung. Wohl aber besteht noch eine alliierte Behoerde hier, die sich mit wirtschaftlichen Fragen beschaeftigt und es waere vielleicht moeglich, aus dem Kreise der dort befindlichen Herren einige geeignete Persoenlichkeiten zu finden, die diese Fragen zur Unterstuetzung des Gerichts zu klaeren im Stande waeren.

Ich wende mich nun der Frage der Zeugen zu. Da muss ich zunaechst eine falsch Auffassung berichtigen, die sich auf Seiten der Anklagebehoerde vielleicht gebildet hat. Wenn es heisst, dass die Zeugen 1 bis 5 --- nein 1 - 6, 8 und 10 und 12 ---

VORSITZENDER: Dr. Flaechsner, wenn Sie sich jetzt von dieser Liste von Fachleuten abwenden, dann waere das fuer eine Sitzungsunterbrechung eine geeignete Zeit

(Pause von 11.30 bis 11.45 Uhr)

H0296 – 0021

DR. FLAECHSNER: Herr Vorsitzender! Wenn ich mich jetzt der Frage der Zeugen zuwende, so darf ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Der Zeugenbeweis, den ich schriftlich angeboten habe, ist deswegen etwas umfangreicher, weil gerade diejenigen Zeugen die die umfassende Kenntnis besessen haetten, weggefallen sind. Es ist das der fruehere Chef der Heeresruestung Generaloberst F r o m m , der langjaehrige Leiter des Zentralamtes im Ministerium Speer. --- Die Namen, die ich in meiner Liste der Zeugen aufgefuehrt habe, sind zum Teil Maenner, die spaeter erst in ihre Aufgaben berufen worden sind.
Der Zeuge Hupfauer der als Zeuge Nr. 1 fungiert ist zum Beispiel erst ab 1. Januar 1945, also knapp 4 Monate in dieser Funktion taetig gewesen, naemlich als Chef des Zentralamtes, welches vorher der bereits genannte Zeuge Liebold inne hatte.
Ich weiss also, wenn ich mehrere Zeugen benannt habe, die im Ministerium Speer beschaeftigt waren sehr wohl, dass dadurch der Anschein erweckt wird, dass diese Zeugen, weil sie ueber dieselben Punkte gefragt werden sollen kummulativ sein koennten. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall, und zwar, wenn diese betroffenden Zeugen auch im Ministerium beschaeftigt waren, so waren sie es da nicht in der Weise, wie ein routinierender Beamter, d.h. ein Berufsbeamter in einer Behoerde taetig ist. Das Ministerium Speer als Kriegserscheinung war gaenzlich anders aufgebaut, wie ein normales Ministerium. Wesentliche Funktionen waren Industriellen uebertragen, die diese im Nebenamt ausuebten. So war zum Beispiel der Zeuge Rohland Nr. 2 im Hauptberuf Direktor der Vereinigten Stahlwerke. Der Zeuge Nr. 4, Direktor der Zellwoll-A.G. Der Zeuge Nr. 6, Fabrikant, Inhaber einer Textilfabrik. Der Zeuge Nr. 9, Direktor der Oberschlesischen Bergwerk0 und Huetten A.G. Neben dieser Funktion hatten sie einzelne Funktionen im Ministerium Speer. Sie koennen also nur immer wieder ueber einen kleinen Ausschnitt, naemlich ueber die ihnen uebertragenen Funktionen Bekundungen machen. Ich kann daher nicht der Anregung der Anklagebehoerde folgen, n 2 von diesen Herren auszuwaehlen. Ich weiss nicht wie weit jeder dieser Herren ueber die Fragen, die ich ihm vorlegen werde, unterrichtet ist. Ich bin ja nic in der gluecklichen Lage wie die Anklagebehoerde, die ihre Zeugen zum groessten Teil vorher fragen kann, was sie wissen. Ich muss mich darauf verlassen, den Zeugen einen Fragebogen vorlegen zu lassen und kann nur vermuten, dass sie die Fra

H0296 - 0022

gen, die ich ihnnn vorlege, zu beantworten in der Lage sind. Wenn ich der Anregung der Anklagebehoerde folgen wuerde und mir zwei oder drei von diesen Herren herausgreifen wuerde, kann es mir passieren, dass ich gerade die falschen herausgreifen wuerde, kann es mir passieren, dass ich gerade die falschen herausgreife, die nichts wissen. Infolgedessen kann ich nicht sagen, dass diese Zeugen, die ueber die eigentliche hier im Prozess fuer den Angeklagten Speer wesentliche Hauptfrage, naemlich die Beschaeftigung von Fremdarbeitern Bekundungen machen sollen, dass ich auf einen dieser Zeugen verzichten koennte.

Ich habe in der Liste der Zeugen im einzelnen kurz angefuehrt, worueber die Zeugen gehoert werden sollen. Ich glaube, ich brauche hierueber keine weiteren Ausfuehrungen zu machen, diese Angaben duerften an sich selbstverstaendlich sein.

Ich wende mich nun zu der Frage, die den Zeugen Nr. 7 betrifft. Dieser Zeuge ist bereits genehmigt. Ich glaube, dass darueber wesentliche Ausfuehrungen nicht weiter erforderlich sind.

Beim Zeugen Nr. 9, Malzacher hat die Anklagebehoerde behauptet, dass er kummulativ sei fuer den Zeugen Nr. 1. Das stimmt aber nicht. Die wesentliche Frage, die diesem Zeugen vorgelegt werden soll, ist die, wie die Verteilung der Arbeitskraefte durch das Arbeitsamt an die Betriebe vor sich ging. Die zweite Frage, ob und inwieweit die Dienststellen des Ministeriums Speer und die Betriebe Moeglichkeiten hatten, die Aufteilung derzugewiesenen Arbeitskraefte irgendwie zu beeinflussen. Fuer diese Frage ist dieser Zeuge von ausschlaggebender Bedeutung. Ich habe ueberhaupt an diesen Zeugen noch weitere Fragen, und wuerde diese im Fragebogen zum Ausdruck bringen, die sich insbesondere auf Zerstoerungen usw. beziehen. Ich hatte nur in meiner Liste, um diese moeglichst zusammenfassend zu gestalten, lediglich die Hauptpunkte erwaehnt. Ich bitte mir daher, diesen Zeugen zu belassen, zumal ja nur von dem Fragebogen insoweit Gebrauch gemacht werden wird, als die Zeugen in ihm, wirklich zur Sache dienliches zu sagen habe werden. Wenn ich einen Fragebogen zurueckbekomme, der fuer die Ausfuehrung des Sachverhaltes wesentliches Material nicht enthaelt, werde ich mich hueten, die Zeit und Geduld des Gerichts zu missbrauchen, indem ich einen solchen Fragebogen vorlege.

H0296 – 0023

Die Anklagebehoerde steht auf dem Standpunkt, dass die Zeugen Nr. 12 und Nr. 13 kummulativ seien. Das ist nicht richtig. Vielleicht habe ich mich bei den Tatsachen, ueber die diese Zeugen Bekundungen machen sollen, zu kurz ausgedrueckt. Die Anklagebehoerde hatte allerdings nur nebenher ein Schriftstueck produziert 3568, das einen Fragebogen enthielt, der ueber die Zugehoerigkeit des Angeklagten Speer zur SS Angaben macht.

Diese Urkunde ist, nach der Behauptung des Angeklagten Speer nicht von ihm her ausgegangen. Dafuer benenne ich die Sekretaerin als Zeugin, dieser Tatsache, beziehungsweise soll sie einen Fragebogen erhalten.

Der Zeuge Nr. 13, Wolff, dagegen, soll ueber etwas ganz anderes aussagen. Der Reichsfuehrer SS Himmler hatte die Absicht, Speer zum SS-Mann zu machen und in seinen persoenlichen Stab aufzunehmen. Wolff hatte den Dienstausweis fuer Speer von Himmler uebergeben erhalten, damit er ihn an Speer aushaendigt. Und Wolff soll nun bekunden, dass es zur Aushaendigung dieses Ausweises an ihn niemals gekommen ist, sodass von einer Zugehoerigkeit des Angeklagten Speer zur SS nicht gesprochen werden kann.

Wenngleich gegenueber dem Vorwurf der Anklage dies ein ganz untergeordneter Punkt ist, muss doch auf ihn eingegangen werden, nachdem die Anklagebehoerde das Dokument PS-3568 eingefuehrt und zur Behauptung ihrer Tatsachen herangezogen hat. Ich gebe der Anklagebehoerde zu, dassdie Befragung des Zeugen Nr. 22 unterbleiben kann und ich kann darauf verzichten. Ich bitte dagegen, mir die Befragung der uebrigen Zeugen durch Fragebogen gestatten zu wollen.

VORSITZENDER: Darf ich Sie fragen, was Sie ueber Nr. 14 sagen wollen? Sicherlich wie Sir David vorschlaegt, kann die Sekretaerin ueber die Tatsache sprechen, dass der Angeklagte im Fruehling 1944 krankwar.

DR. FLAECHSNER: Jawohl, Herr Vorsitzender, ich hatte diese Frage nicht im Fragebogen vorgesehen, kann dies aber dareinarbeiten, und wir koennen auf den Zeugen 14 verzichten.

VORSITZENDER: Sir David, wuerde es ihrer Meinung nach das Verfahren beschleunigen, oder dem Verteidiger helfen,wenn es ihm gestattet waere, alle diese Fragebogen herauszugeben, und dann sie mit Ihnen pruefen koennte, um festzustellen, was dann kummulativ waere.

H0296 – 0024

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, ich bin vollkommen einverstanden, das zu tun. Da alle Zeugen ihr Beweismaterial schriftlich vorbringen werden, bin ich ganz bereit dieses Verfahren einzuschlagen.

VORSITZENDER: Gut, das Gericht wird diesen Vorschlag pruefen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wenn das Gericht will, werde ich sehr froh sein, zusammenarbeiten zu koennen.

VORSITZENDER: Dann koennen Sie sich jetzt mit den Dokumenten beschaeftigen, Dr. Flaechsner, oder Sir David zuerst?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Meine Herren Richter, die Dokumente Nr. 1 bis 8 beschaeftigen sich mit der Behauptung, dass der Angeklagte Speer sich gegen die Einfuehrung von auswaertigen Zwangsarbeitern nach Deutschland wendete, und sie scheinen erheblich zu sein, ausser der Ziffer 1, die uns nicht ganz als dazugehoerig erscheint. Denn die Frage der Anzahl in der Kriegsindustrie kann nach unserer Ansicht nicht viel mit der Kriegsgefangenen Konvention von 1929 zu tun haben.

Nr. 6 ueber den Arbeitseinsatz von Frauen in Deutschland erscheint uns auch ziemlich weit hergeholt. Aber es sollte doch erst dann entschieden werden, wenn der Verteidiger versucht, die Dokumente tatsaechlich vorzulegen.

Ziffer 9 bis 13 zeigen die Allgemeine Haltung des Angeklagten Speer bezueglich der Behandlung der Fremdarbeiter, und das erscheint uns erheblich zu sein.

Nr. 14 behandelt die Punkte, ueber welche fuer den Angeklagten die Aussage des Zeugen Milch von Bedeutung ist.

Nummer 15 bis 18 sind Berichte, die die Hoffnungslosigkeit der wirtschaftlichen Lage in Deutschland zeigen, und zwar vom Juni 1944 an. Die Anklagebehoerde erhebt keinen Einspruch zu dieser Zeit. Natuerlich sollen diese Fragen neuerlich geprueft werden, wenn die Dokumente tatsaechlich vorgelegt werden.

Ziffer 19 bis 41 beschaeftigen sich alle mit den Anstrengungen des Angeklagten Speer, des Angeklagten Speer, die Zerstoerung von Bruecken, Eisenbahnen und Transportmitteln usw. zu verhindern, und zwar waehrend der letzten Wochen des Krieges. Sie koennten erheblich sein, deswegen erhebt die Anklagebehoerde keinen Einspruch.

Wenn der Verteidiger uns die Zitate zur Verfuegung stellen koennte, die er da vo

H0296 - 0025



legen will. Es ist kein Gegenstand, in welchem die Anklagebehoerde irgend einen Gegenbeweis hat, also wenn der Verteidiger andeuten will, welchen Teil er vorlegen will, dann werden wir imstande sein, uns mit der Vorlage einverstanden zu erklaeren und die Sache zu beschleunigen.

Bezueglich Dokumente 38 bis 41: Diese sind angeblich in den Haenden der franzoesischen Anklagebehoerde. Sie sind nicht in dem Besitz der franzoesischen Abordnung gegenwaertig, aber sie haben versucht, diese hierher zu bekommen. Das ist die Stellungnahme der Anklagebehoerde bezueglich der Dokumente.

DR. FLAECHSNER: Ich darf nur kurz auf eines hinweisen. Das Dokument Nr. 1 hat natuerlich nur dann Zweck, wenn das Gericht sich entschliesst, einen Sachverstaendigen ueber diese generellen Themen,

H0296 - 0026

die ich vor der Pause dem Gericht beschrieben habe, hoeren will.

Aus dem alten Verteilungsplan kann ein Sachverstaendiger, zweckdienlicher Weise ein Industrie-Fachmann, Rueckschluesse ziehen, die der Jurist im allgemeinen nicht ziehen kann. Wenn der Sachverstaendige vom Gericht als ueberfluessig erachtet wird, ist die Urkunde Nr. 1 auch ueberfluessig; sehe ich vollkommen ein.

Die anderen, von mir erbetenen Urkunden sind von Erheblichkeit, zwar nicht in dem Sinne, wie die Anklage anzunehmen scheint, dass ich bemueht waere, den Beweis zu fuehren, dass wir keine Fremdarbeiter gewollt haetten, so pointiert darf man das nicht ausdruecken.

Der Angeklagte Speer hatte eine Aufgabe, Ruestung zu produzieren, und brauchte dazu auch Arbeiter. Es liegt ihm nichts ferner, als seine Verantwortung dafuer irgendwie abzustreiten oder zu verkleinern. Aber worauf ich Wert legen muss, und wozu diese Dokumente, um deren Herbeiziehung ich bitte, wesentlich sind, ist die Aufgabe, den Umfang abzugrenzen, inwieweit den Angeklagten eine Verantwortlichkeit trifft.

Ich glaube, dass damit die Frage der Dokumente geklaert ist.

VORSITZENDER: Mir ist nicht ganz klar, ob bezueglich Ihres Vorschlages eines Sachverstaendigenrates, ob Sie wuenschen, dass das Gericht einen solchen Sachverstaendigenrat bestellen soll, oder ob beabsichtigt ist, dass Sie die betreffenden Personen dieses Sachverstaendigenrates selbst bestimmen?

Dr. FLAECHSNER: Die Auswahl der Sachverstaendigen bitte ich das Gericht vorzunehmen. Mir selbst würde gar keine Moeglichkeit im Augenblick zur Verfuegung stehen, eine geeignete Persoenlichkeit zu finden. Wohl aber weiss ich, dass in dem Departement of Economie Warfare Persoenlichkeiten vorhanden waren, die als Sachverstaendige durchaus geeignet wären, und ueber die Vorkenntnisse verfuegen, die zur Beurteilung der Fragen notwendig ist.

VORSITZENDER: Dann wenn wir annehmen, dass das Gericht Ihren Vorschlag nicht annehmen sollte bezueglich dieser Sachverstaendigen, dann wuerden Sie niemanden der Fragebogen-Liste hinzufuegen wollen?

DR. FLAECHSNER: Ich glaube nicht, Herr Vorsitzender.

Ich habe nur noch eine Bitte, der Sachverstaendige sollte auch ein Urteil darueber abgeben, ob die Ziffern, die der Herr Deuss in seinem Affidavit, 2520-PS, errechnet hatte, der Sachverstaendige sollte sich auch darueber aeussern

H0296 - 0027

ob diese Ziffern einer genaueren Nachpruefung standhalten.

In diesem Affidavit hatte Herr Deuss rechnerisch ermittelt, wie viele von den insgesamt in Deutschland beschaeftigten Arbeitskraeften auf Fremdarbeiter in der Ruestung usw. entfielen. Gegen diese Art der Berechnung des Herrn Deuss bestehen erhebliche sachliche Bedenken. Und sollte das Gericht von der Bestellung eines Sachverstaendigen Abstand nehmen, so bitte ich mir zu gestatten, Herrn Deuss bestimmte Fragen vorzulegen, auch wieder natuerlich in Form eines Fragebogens, um diesem Gelegenheit zu geben, seine Berechnung nachzupruefen.

Das Affidavit des Herrn Deuss und die in ihm enthaltenen Angaben wurden ja seinerzeit von der Anklagebehoerde fuer relevant erachtet; ich nehme an, dass die Einwendungen, die gegen die Berechnung des Herrn Deuss erhoben werden, es ebenfalls sind. Ich muesste daher dann bitten, Herrn Deuss auf die Punkte in Form eines Fragebogens aufmerksam machen zu duerfen, die meines Erachtens sachlich falsch sind.

VORSITZENDER: Danke.

VORSITZENDER: Ich ersuche den Verteidiger - - -

(Oberst Pokrovsky betritt das Rednerpult)

VORSITZENDER: Oh, entschuldigen Sie.

OBERST POKROVSKY: Verzeihung, ich habe die Ansichten ueber diesen Gegenstand mit meinen Kollegen noch nicht besprochen und moechte deshalb nur die Auffassung der Sowjet-Delegation ueber diese Frage geben. Ich glaube nicht, dass die Ernennung eines Sachverstaendigen die richtige Methode waere, um die Fragen zu klaeren, die im Prinzip korrekt sind. Wir wuerden dagegen Einspruch erheben, unter den augenblicklichen Umstaenden die Fragen, die sich auf den Fall Speer beziehen, durch Sachverstaendige loesen zu lassen. Es ist nicht richtig, dass eine solche Frage, wie die mit Bezug auf die Fremdarbeiter von Speer ausgegebenen Befehle, oder die Verkuendung solcher Befehle durch Sauckel bezueglich Verteilung dieser Fremdarbeiter durch die Lokalbehoerden, durch Sachverstaendige zu bestimmen sein wuerden. Wir erheben Einspruch dagegen, dass solche Fragen durch Sachverstaendige geklaert werden. Wir wuerden es nicht fuer richtig halten, dass die Frage der technischen Verteilung dadurch belegt werden koenne. Ich kann dasselbe mit Bezug auf die anderen Punkte sagen.

H0296 - 0028

Wir sind eher geneigt, den Standpunkt zu verteidigen, dass alle diese Fragen durch das Gericht selbst geloest werden koennen, ohne irgend eine Sachverstaendigen-Kommission. Deshalb erhebt die russische Anklagevertretung Einspruch dagegen, dass dieser Bitte stattgegeben werde und fragt dem Gericht diese Bitte abzulehnen.

VORSITZENDER: Ich ersuche den Verteidiger des Angeklagten von Neurath vorzutreten.

(Dr. von Luedinghausen betritt das Rednerpult.)

Dr. von Luedinghausen, Verteidiger des Herrn von Neurath. - -

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht, bezueglich der Zeugen des Angeklagten von Neurath erhebt die Anklagebehoerde keinen Einspruch gegen Ziffer 1, Dr. Koepke, der der Direktor der politischen Abteilung des Auswaertigen Amtes war.

Dann, Ziffer 2, Dr. Gauss, ist der Zeuge, der dem Angeklagten von Ribbentrop schon gewaehrt wurde.

Bezueglich des 3., Dr. Diekhoff, hat das Gericht diesen Zeugen schon am 19. Dezember bewilligt. Aber die Anklagebehoerde schlaegt nach einer Pruefung der Grundlagen des gegenwaertigen Antrages vor, dass diese Sache durch Fragebogen geloest werden koennte.

DR. VON LUEDINGHAUSEN: Herr Vorsitzender, ich bin damit einverstanden, und habe bereits einen Fragebogen ausgearbeitet, der heute noch dem Generalsekretariat ueberreicht wird. Ich muss mir allerdings vorbehalten, dass, wenn ich den Fragebogen zurueckbekomme, ich unter Umstaenden darum bitte, dass der Zeuge trotzdem hier persoenlich vor Gericht vernommen werden kann, aber im Prinzip bin ich damit einverstanden, dass er durch einen Fragebogen vernommen wird.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich bin damit einverstanden. Derselbe Gesichtspunkt wurde von der Anklagevertretung bezueglich Nr. 4 eingehalten, und zwar Zeuge Pruefer. Wiederum scheint es sich hier hauptsaechlich um eine historische Frage zu handeln, und wir schlagen deshalb einen Fragebogen vor. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, dass das Beweismaterial dieses Zeugen vor das Gericht gebracht wird.

DR. VON LUEDINGHAUSEN: Der Fragebogen ist von mir bereits vor mehreren Wochen dem Generalsekretariat uebergeben worden. Ich nehme an, dass er in absehbarer Zeit wieder beantwortet hier sein wird.

H0296 - 0029

Sir David Maxwell-Fyfe: Dann, Nr. 5. ist Graf Schwerin- Krosick, Reichsfinanzminister waehrend einer langen Reihe von Jahren innerhalb der Reichsregierung. Wenn das Gericht so gut waere und sich den Antrag des Dr. von Luedinghausen ansehen wollte, dann werden Sie sehen, dass er sagt, dieser Zeuge ist genauestens ueber di Persoenlichkeit des Angeklagten, seine politischen Ansichten sowie die Grundgedanken und die Ziele der von dem Angeklagten betriebenen Friedenspolitik und seiner Vermeidung jedweder Gewaltanwendung sowie ueber seine Bemuehungen zur Erhaltung des Friedens auch noch nach seinem Ausscheiden als Reichsaussenminister sowie seine Einstellung zum Nationalsozialismus und ueber die Vorgaenge in der Kabinett-Sitzung vom 30. Januar 1937, informiert.

Die Anklagebehoerde ist der Ansicht, dass diese Fragen wirklich Punkte betonen, von denen der Angeklagte sprechen kann, und es ist sehr schwer zu sehen, dass der Graf Schwerin-Krosigk ueber bestimmte Fragen, die hier Gegenstand der Verhandlung sind, aussagen koennte. Wir schlagen deshalb hier wiederum vor, dass Fragebogen genuegen wuerden, dieses Beweisthema zu erfuellen.

Dr. von Luedinghausen: Ich glaube nicht, dass wir mit einem Fragebogen das erreichen, was ich bezwecke; denn es handelt sich um verschiedene Abschnitte aus der Taetigkeit des Angeklagten von Neurath, ueber die der Zeuge uns Auskunft geben soll. So z.B. wird ja in der Anklage behauptet, dass der Angeklagte von Neurathh eine Art 5. Kolonne gewesen waere in den Reihen der konservativen, also deutschnationalen Partei. Darueber, dass das nicht der Fall gewesen ist, kann uns der von mir genannte Zeuge, Graf Schwerin-Krosick, ganz eingehend Auskunft geben und ich lege Wert darauf, dass das hier vor Gericht erfolgt, damit das wirklich in einer solchen Form geschieht, dass das Gericht den Eindruck bekommt, wie sich die Dinge damals auch stimmungsmaessig in den Reihen der rechtsgerichteten Parteien zugetragen haben.

Der weitere Gegenstand seiner Vernehmung ist daher auch der Punkt, in welcher hervorragender Weise der Angeklagte von Neurath, trotzdem er damals nicht mehr als Aussenminister war, eingegriffen hat, um die Muenchener Konferenz im September 1938 zustande zu bringen und in welchem Masse er bei dieser Konferenz, an dem damals allgemein als beglueckend empfundenen Ereignis, mitgewirkt hat. Ich wuerde doch Wert darauf legen, dass dieser Zeuge, der hier in NNuernberg anwesend ist, also nicht erst hierher gebracht zu werden braucht, hier vor dem Gericht als Zeuge

H0296 - 0030

vernommen wird.

Sir David Maxwell-Fyfe: Ich habe ueber diesen Punkt nichts mehr zu sagen. Sodann Feldmarschall von Blomberg. Wir wissen, dass er krank ist; ein Fragebog ist noetig.

Nr. 7, Dr. Guido Schmidt. Er ist derselbe Zeuge, wie wir, heute morgen im Falle Seyss-Inquart behandelt haben. Er ist der vormalige oesterreichischer Aussenminister. Ich habe im Falle Seyss-Inquart gegen ihn nicht widersprochen und ich widerspreche natuerlich auch hier nicht.

Lord Halifax ist bereits der Gegenstand eines Fragebogens gewesen.

Dr. Luedinghausen: Der Fragebogen wurde bereits an Lord Halifax abgesandt. Dies ist mir von General-Sekretariat so gesagt worden.

Sir David Maxwell-Fyfe: Dr. Mastny, der ehemalige tschechische Botschafter in Berlin; er wurde im Verfahren deshalb erwaehnt, weil die Anklagebehoerde einen Brief, der von ihm stammt, vorgelegt hat. Dieser Brief beschreibt einen Besuch des Dr. Mastny bei dem Angeklagten von Neurath. Natuerlich sollte sich ein Streitpunkt ueber diesen Bericht ergeben, beispielsweise, dass er nicht wahr waere, so wuerde ein Grund vorhanden sein, ihn als Zeugen zu laden. Wenn es sich jedoch nur um eine Klaerungsfrage handelt, so wuerde ich betonen, dass ein Fragebogen genuege.

Dr. Luedinghausen: Ich bin mit einem Fragebogen einverstanden.

Sir David Maxwell-Fyfe: Bezueglich des naechsten Zeugen, Dr. Stroelin; wenn das Gericht diesen mit Nr. 12, Dr. Wurm, erwaegen wuerde. Ich verstehe, dass das Gericht Nr. 12 am 19. Dezember als Alternative zu Stroelin genehmigt hat, als es die Wahl liess, zwischen dem Zeugen Stroelin und dem Zeugen Wurm. Dr. Stroelin war Oberbuergermeister von Stuttgart. Ich weiss nicht, ob Dr. Seidl dem Gericht sagen kann, ob dieser Dr. Stroelin derselbe ist wie im Falle Hess.

Dr. Luedinghausen: Ja,

Sir David Maxwell-Fyfe: Dr. Luedinghausen sagt mir, dass er der gleiche ist. Das Gericht moechte davon Kenntnis nehmen, dass der gleiche Zeuge auch von Dr. Seidl fuer Hess, vorgeladen wurde. Ich schlage deshalb vor, dass wir diesen Punkt im Augenblick in der Schwebe lassen. Wenn ihn das Gericht im Falle Hess genehmigt, so wird natuerlich Dr. Luedinghausen automatisch den Zeugen erhalten. Sollte ihn

H0296 - 0031



das Gericht nicht genehmigen --- und ich weiss nicht, ob Dr. Luedinghausen sein persoenliche Anwesenheit besonders wuenscht ...

Dr. Luedinghausen: Ich bin damit einverstanden, dass ich mich darueber entsche de, wenn die Frage geregelt ist, wenn der Zeuge bereits fuer einen anderen Ange klagten bewilligt wird oder nicht. Ich darf hierzu noch das Folgende bemerken .

Vorsitzender: Einen Augenblick bitte. Welchen Zeugen?

Sir David Maxwell-Fyfe: Nr. 10, Dr. Stroelin.

Vorsitzander: Falls Dr. Stroelin bewilligt wuerde, wuerden Sie Dr. Wurm, Nr. 12 ueberhaupt benoetigen?

Dr. Luedinghausen: Herr Praesident. Herr Landesbischof, Dr. Wurm beanspruche ich nicht zur persoenlichen Vernehmung in Nuernberg. Herr Landesbischof Wurm ha sich mir gegenueber bereit erklaert, mir, in Form eines Affidavits, die von mir erbetenen Auskuenfte zu geben. Ich wuerde um die Erlaubnis bitten, diese dann d Gericht vorlegen zu duerfen. Von einer persoenlichen Vernehmung des Dr. Wurm se ich ab.

Sir David Maxwell-Fyfe: Nr. 10 ist nur akkumulativ. Wenn jedoch die Ansicht ve gebracht wird, dass ein Affidavit helfen koennte, so will ich nicht auf einem W derspruch bestehen, obwohl es sich ungefaehr auf der gleichen Linie halten wird Zu Nr. 11. Die Anklagebehoerde ist der Ansicht, dass der Zeuge Zimmermann tatsa lich ueber den Gedankengang des Angeklagten sprechen will. Ich moechte gerne di ersten fuenf Zeilen verlesen:

"Der Zeuge ist in der Lage, Auskunft zu geben ueber die Persoenlichkeit, den Ch rakter und die Weltanschauung des Angeklagten sowie darueber, dass er nur auf a druecklichen Wunsch des Reichspraesidenten von Hindenburg ins Kabinett eingetre ist und dass er, auch nach dem Tode, ein ueberzeugter Freund des Friedens und G ner irgendwelcher Politik war, die auf Kriegsgewalt hinzielte und dass er, aus sen Gruenden, alsbald nach dem 5. November 1937, seinen Ruecktritt als Reichsau minister erbat. Ferner, auswelchen Gruenden und Motiven er sich bereit erklaer hat, das Amt des Reichsprotektors von Boehmen und Maehren zu uebernehmen."

H0296 - 0032

Es scheint mir, dass all dies Dinge sind, die Dr. Zimmermann von dem Angeklagten selbst gehoert hat. Ich glaube wirklich nicht, dass damit dem Falle des Angeklagten irgendwie geholfen wird. Aus diesen Gruenden ist die Anklagebehoerde der Ansicht, dass der Zeuge unerheblich ist.

DR. LUEDINGHAUSEN: Ich darf bitten, dass er hier vernommen wird. Der Zeuge ist seit vielen, vielen Jahren mit dem Angeklagten von Neurath auf das Intimste bekannt. Der Angeklagte hat ihn gewissermassen, als seinen Beichtvater, ueber alles orientiert, was ihn bedrueckte. Er hat dadurch den wahrsten Eindruck von Ereignissen und Geschehnissen, die ihn seine Mitteilungen gemacht haben, So ist der Rechtsanwalt, Dr. Zimmermann, genauestens unterrichtet, ueber die Vorkommnisse, die sich abspielten, als der Angeklagte seiner Zeit, im September 1932, in das neue Kabinett von Papen berufen wurde und zwar ausschliesslich auf ausdrueclichen Wunsch des damaligen Reichspraesidenten, von Hindenburg. Der Zeuge ist darueber unterrichtet, dass der Angeklagte von Neurath diese Berufung nicht annehmen wollte und dass es eines sehr ernsten Zuredens, seitens des Reichspraesidenten von Hindenburg, eines Hinweises auf seine vaterlaendische und persoenliche Pflicht, dem Angeklagten gegenueber seitens des Reichspraesidenten bedurfte um ihn ueberhaupt zur Annahme des Amtes, als Reichsaussenminister, zu bewegen. Er kennt auch die Motive, aus denen heraus der Angeklagte, nach dem Tode des Reichspraesidenten, sich fuer verpflichtet hielt, einen ihm damals geaeusserten Wunsche des Reichspraesidenten zu folge, auch ueber seinen Tod hinaus im Amte zu verbleiben und dadurch dessen Wuensche zu erfuellen. Er weiss auch genau, welchen, geradezu niederschmetternden Eindruck es auf den Angeklagten von Neurath gemacht hat, als am 5. November 1937 Hitler, zum ersten Male, mit kriegerischen Plaenen hervortrat. Der Zeuge Zimmermann war ebenfalls genau orientiert, ueber die Gruende, die den Angeklagten, nach sehr langer Ueberlegung, bewogen, schliesslich doch das Amt als Reichsprotektor anzunehmen. Der Zeuge ist ferner genauestens orientiert, nicht nur ueber die Schwierigkeiten der Stellung des Reichsprotektors, sondern auch, ueber die ganze Einstellung des Angeklagten, zu den Problemen im Reichsprotektorat. Ich glaube nicht, -- denn dies sind ja alles -- das alles sind Momente, die zur Beurteilung des Angeklagten wirklich von ausschlaggebender Bedeutung sind und ich glaube kaum, dass auch das bestausgearbeitete Affidavit oder Vernehmungsprotokoll die gleiche Eindringlichkeit besitzen

H0296 – 0033

kann, wie eine Vernehmung.

Aus diesen Gruenden bitte ich darum, mir diesen Zeugen zu bewilligen, der sich mir gegenueber bereit erklaert hat, jederzeit von Berlin hierher zu kommen. Er braucht nicht gefunden zu werden, er amtiert als freier Anwalt und Notar in Berlin.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe dem nichts mehr hinzuzufuegen.

Wir hatten noch einen Punkt zu besprechen, die zwei Zeugen Nr. 13 und 14. Der erstere, Dr. Voelkers, war Kabinettschef des Angeklagten von Neurath in Prag. Er ist nicht ausfindig gemacht worden. Der zweite, von Holleben, war ....

DR. LUEDINGHAUSEN: Der Zeuge befindet sich im Internierungslager von Neumuenster. Ich habe die Adresse genau angegeben.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Sodann behaupte ich , im Namen der Anklagebehoerde, das einer der Zeugen genuegend ist, dass es unnoetig ist, den zweiten Zeugen vorzuladen, wenn Dr. Voelkers auffindbar ist. Das ist meine Meinung.

DR. LUEDINGHAUSEN: Ich bin damit durchaus einverstanden, ich bitte Sie, sich damit einverstanden zu erklaeren, dass der Zeuge, der Konsul von Holleben, vernommen wird, bzw. dass ihm ein Fragebogen uebersandt wird.

VORSITZENDER: Es ist nunmehr 12:45 Uhr und vielleicht besser, wenn wir uns jetzt vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14:00 Uhr des gleichen Tages vertagt).

File Copy

H0296 – 0034

Der Sitzungsbericht vom 6. Maerz Morgen ist wie folgt zu berichtigen:

Seite 5409 bis einschliesslich 5425 soll am Ende der Nummer durch den Buchstaben "A" ergaenzt werden.

VORSITZENDER: Es erscheint wahrscheinlich, dass das Gericht die Behandlung der Antraege fuer Zeugen und Dokumente vor Schluss der heutigen Verhandlung beenden wird. Aber es schlaegt nicht vor, mit dem Tatbestand gegen den Angeklagten Goering vor morgen zu beginnen, und zwar wird der Tatbestand gegen Goering morgen um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Meine Herren Richter, bezueglich der durch den Angeklagten von Neurath beantragteen Dokumente erfordert Absatz 1 keinen Kommentar.

Bei Absatz 2 handelt es sich um Dokumente, die Dr. von Luedinghausen schon in seinem Besitz hat. Wenn sie in der ueblichen Weise behandelt und Auszue gemacht werden, habe ich nichts weiter darueber zu vermerken.

Dann kommen wir zu Dokumenten, die sich noch nicht in seinem Besitz befinden. Die Ziffern 1 und 4 sind Protokolle ueber die Abruestungskonferen von 1932 und vom Mai 1933. Leider weiss ich nicht, worin die Schwierigkeite in der Erlangung dieser Dokumente bestanden. Wenn es fuer die Anklagevertretung irgend eine Moeglichkeit gibt, hier Beistand zu leisten, ist sie selbstverstaendlich bereit.

DR. LUEDINGHAUSEN: Bezueglich Dokument Nr. 1 ist es mir inzwischen gelungen, in einem der Schriftstuecke ueber die Verhandlungen der Abruestungskonferenz einen Abdruck dessen zu finden, was fuer mich wichtig ist, naemlic die Resolution ueber die Gleichberechtigung Deutschlands. Wenn das von mir geforderte Dokument nicht rechtzeitig hier ist, bin ich trotzdem in der Lage, einen Auszug aus dem betreffenden deutschen Buch vorzulegen. Das trifft jedoch nicht hinsichtlich des Protokolles zu Punkt 4 zu; da wuerde ich darum bitten, dass mir diese Zugaenglich gemacht werden.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ziffer 2 ist das Verlangen fuer die Vernehmu Karl Hermann Franks. Die Entscheidung des Gerichts war bisher, dass nur die Teile der Vernehmungs-Protokolle von Angeklagten, die von der Anklagevertretung verwendet worden waren, auch voll belegt werden muessen. Wenn irge ein Teil dieses Verhoers von der Sowjetanklagebehoerde verwendet wurde, un ich muss gestehen ..

VORSITZENDER: (unterbrechend) Einen Augenblick bitte. Sir David, wie ich Sie verstanden habe, haben Sie die Entscheidung nicht ganz genau wiede gegeben.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es tut mir leid, meine Herren.



H0296 - 0035

VORSITZENDER: Ich glaube, dass unsere Entscheidung war, dass,falls die Anklagebehoerde irgend einen Teil eines Verhoers eines Angeklagten vorlegt, dann hat der Angeklagte die Moeglichkeit, jeden anderen Teil dieses Verhoers auch zu verwenden und die Vernehmung als ein Dokument zu behandeln.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich bin Ihnen sehr dankbar. Das war die Regelung soweit sie die Angeklagten betrifft, aber Karl Hermann Frank ist kein Angeklagter.

VORSITZENDER: Ja, ich weiss.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Und irgend ein Teil, der verwendet wurde, wuerde in der ueblichen Weise im Dokumentenbuch irgend einer Delegation erschienen sein, die es verwendet. Die allgemeinen Verhoere wurden natuerlich nicht nur fuer die Ansicht der Anklagebehoerde dieses Verfahrens vorgenommen, sondern auch fuer die Ziele der tschechoslowakischen Regierung in dem Verfahren gegen Karl Hermann Frank selbst, und deshalb schlage ich vor, dass Dr. von Luedinghausen Fragebogen fuer Karl Hermann Frank bezueglich der Punkte vorlegt, die er zu behandeln wuenscht. Ich wuerde dann keinen Einspruch zu erheben haben.

DR. VON LUEDINGHAUSEN: Herr Praesident, darf idh darauf folgendes erwiedern: Diese vier Protokolle ueber die Vernehmungen von Karl Hermann Fran sind in dem mir uebergebenen Dokument USSR-60, welches die Anklage der tschechischen Regierung enthaelt, erwaehnt und aufgefuehrt.

Ich kann nicht beurteilen, wie weit diese Vernehmungen wichtig sind, soweit sie meinen Mandanten, den Angeklagten von Neurath als Reichsprotektor betreffen, oder ob sie sich auf eine Zeit beziehen, die spaeter lag. Aus diesem Grunde habe ich gebeten, dass mir diese Vernehmungsprotokolle zu gaenglich gemacht werden. Es ist mir bekannt, dass Karl Hermann Frank auch ueber das Dokument vernommen wurde, das eine Sitzung behandelt, die in Prag ueber eine Germanisierungs-Politik gegenueber der Tschechei stattgefunden hat. Und im Zusammenhang mit diesem Dokument, das vorgelegt wurde, wird auc in diesem Protokoll Bezug genommen.

Nun weiss ich, dass Frank einmal einen Bericht an den Reichsprotektor gemacht hat, in dem er all die Ansichten und Vorschlaege erwaehnte, - die tatsaechlich aber ueberhaupt nicht zur Ausfuehrung gekommen sind - sie ad



H0296 – 0036

absurdum fuehrte und als unmoeglich erklaerte. Es ist deshalb fuer mich natuerlichwichtig, zu wissen, was in diesen Protokollen gesagt wird, die die tschechische Anklage zu diesem Punkt heranzieht. Wenn nichts darin enthalten ist, dann verzichte ich natuerlich; aber ich muss das selber pruefen.

Deshalb ist es fuer mich wichtig, diese Protokolle zu mindesten einzusehen und dann daraus vorzulegen, was fuer michtwichtig ist.

VORSITZENDER: Sir David, wuerden Sie einen Einspruch dagegen haben, dass der Verteidiger von von Neurath diese Vernehmungsprotokolle einsieht?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich wuerde erst die tschechoslowakische Regierung befragen muessen, bevor ich da zustimmen koennte, denn ich muss zugeben, dass ich jene Teile noch nicht durchgegangen bin, die uns in diesem Verfahren nicht beschaeftigten, und ich weiss nicht, auf welchen Gegenstaenden diese Vernehmungs-Protokolle basieren.

VORSITZENDER: Aber wir sprechen hier von einer grundsaetzlichen Frage; wenn ein gewisses Dokument oder Teile eines Dokumentes verwendet werden, sollte dann den Angeklagten nicht auch der Rest dieses Dokumentes zur Verfuegung stehen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nur bei zusammenhaengenden Teilen, meine Herren, glaube ich, dass es sich um eine grundsaetzliche Angelegenheit handelt. Ich glaube, das ist die allgemeine Regel, die man bei Vernehmungs-Protokollen auch am englischen Gericht einschlaegt. Wenn zum Beispiel Karl Hermann Frank eines Tages ueber die erste Zeit des Protektorats verhoert wuerde und dann ueber bestimmte Fragen spaeterer Zeit so ist damit nicht gesagt, dass diese zwei Dinge genuegend eng miteinander verbunden waeren.

Ich werde daran erinnert, dass es noch eine andere Frage hier gibt, die Mr. Barrington mir eben mitgeteilt hat. Diese Vernehmungen waren die Grundlage fuer den Bericht der tschechoslowakischen Regierung. Sie wurden nicht als Vernehmungs-Protokolle vorgelegt, so wird mir mitgeteilt, sondern nur als ein Teil des Berichtes. Es handelt sich nicht um ein Vernehmu Protokoll als solches, sondern um einen Bericht der tschechoslowakischen Regierung.

GERICHTSHOF (Mr. Biddle): Wenn es sich aber spaeter als auf diesen Fall bezueglich erweist, dass es erheblich ist, wird dann die Anklagebeschwerde Einwaende machen gegen das Vorlegen?



H0296 – 0037

H0296 - 0038

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, wenn er das Material erhalten koenne, aber es ist Eigentum der tschechischen Regierung.

MR. BIDDLE: Dann ist also Ihre Stellungnahme nur die, dass sie es nicht haben. Es kommt also auf die Entscheidung der tschechoslowakischen Regierung an.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gewiss.

MR. BIDDLE: Ja

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Das einzige andere Dokument ist das Abkommen zwischen Frankreich und der Sowjet-Union vom Jahre 1935. Diese Urkunde wurde vom Generalsekretaer am 29. Januar genehmigt. Wenn Schwierigkeiten bestehen, ein Exemplar zu erhalten, werde ich versuchen, mein Bestes zu tun, um zu helfen, vorausgesetzt, dass ich mir vorbehalte, die Erheblichkeit zu bestreiten, wenn ich weiss, wie es verwendet werden wird.

DR. LUEDINGHAUSEN: Darf ich zu diesem Punkt noch ein paar Worte hinzufuegen? Es sind in den allerletzten Tagen von verschiedenen Seiten noch Informationen gegeben bezw. angedeutet worden, die mir doch wichtig scheinen fuer meine Verteidigung. Ich habe aber noch nicht die Moeglichkeit gehabt, diesen Informationen naeher nachzugehen und zu pruefen, ob sie tatsaechlich fuer mich in meiner Verteidigung von Bedeutung sind.

Ich will daher darum bitten, dass, falls dies doch der Fall sein sollte und ich den einen oder anderen Zeugen, das eine oder andere Dokument spaeter erst feststellen kann, noch einen nachtraeglichen Antrag zu der heutigen Liste der Zeugen und Dokumente stellen zu duerfen.

VORSITZENDER: Ich fordere den Verteidiger fuer den Angeklagten Fritzsch auf, vorzutreten.

(Dr. Heinz Fritz tritt ans Pult)

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nur zwei Zeugen sind in diesem Falle beantragt; der erste ist von Schirrmeister, der ein Beamter des verstorbenen Dr. Goebbe im Propaganda-Ministerium war. Die Anklagevertretung hat keinen Einspruch gegen diesen Zeugen zu erheben.

Bezueglich des zweiten Zeugen, Dr. Otto Kriegk, erklaert der Antrag, dass er seine Informationen und Instruktionen von dem Angeklagten Fritzsche erhielt und dass er ueber die Weisungen sprechen kann, die Fritzsche an Journalisten gegeben hat. Unter der Annahme, dass dies mehr oder weniger offizielle Weisungen waren, die er im Laufe seiner Dienstaufgaben gab,

H0296 - 0039

glaube ich nicht, dass man von Seiten der Anklagevertretung irgend einen Einwand machen kann. Aber ich weiss nicht, was Dr. Fritz ueber Fragebogen denken wuerde oder ob er darauf bestehen wuerde, dass Dr. Kriegk ueber diese Frage auch als Zeuge gerufen wird.

Wie ich glaube, wuerde es sich darum handeln, eine Liste oder Zusammenfassung der Weisungen vorzulegen, die gegeben wurden, aber angesichts der sehr maessigen Zahl der Zeugen, die verlangt wurden, wuerde es nicht unbillig sein, wenn ein besonderer Grund besteht, ihn zu hoeren, Dr. Kriegk vorzuladen.

DR. FRITZ: Meine Herren Richter, ich habe mich in der Vorlage meiner Beweismittel ausserordentlich beschraenkt und waere Ihnen dankbar, wenn Sie mir das persoenliche Erscheinen auch des zweiten Zeugen Dr. Kriegk bewilligen wuerden, und zwar aus folgenden Gruenden:

Erstens den Zeugen von Schirrmeister habe ich genannt, weil er uns Auskunft geben soll ueber die internen Aufgaben, die der Angeklagte Fritzsche im Propaganda-Ministerium gehabt hat insbesondere ueber seine Beziehungen zu Dr. Goebbels. An den taeglichen Presse-Konferenzen, die der Angeklagte Fritzsche gehalten hat, hat dieser erste Zeuge von Schirrmeister nicht teilgenommen. Insbesondere fuer die subjektive Seite ist es aber von Bedeutung, welche Weisungen der Angeklagte Fritzsche den Journalisten gegeben hat, und zwar den wichtigsten deutschen Journalisten, die sich taeglich bei den Presse-Konferenzen um ihn versammelt haben.

Zur weiteren Begruendung meiner Bitte, das persoenliche Erscheinen dieses Zeugen zu genehmigen, weise ich darauf hin, dass von den Dokumenten-Sammlungen oder Filmen die beiden Dokumenten-Sammlungen unter Nr. 1 und 2 meiner Dokumentenliste noch nicht verfuegbar fuer mich sind, sodass ich verschiedenes, was ich mit der Vorlage oder bezw. mit Zitaten aus diesen Dokumenten beweisen wollte, durch Befragung dieser beiden einzigen Zeugen zu beweisen hoffe.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich draenge nicht auf eine beschworene Aussage und ueberlasse dies dem Gericht. Mit Bezug auf die Dokumente ist Nr. 1 der Inhalt der Radio-Vortraege des Angeklagten Fritzsche und es sind gegen diese Beweise keine Einwaende der Anklagevertretung zu erheben. Ziffer 2 sind Archive der Sektion "Deutscher Express-Dienst", und wir erheben keinen Ein-

H0296 - 0040

wand zu diesem zweiten Punkt. Wir muessen die Berichte pruefen, wenn wir sie sehen.

Ich war ein wenig verwirrt, bezueglich der dritten Gruppe, beschworener Aussagen oder Briefe, die objektive Beobachtungen der Verfasser ueber die Handlungen des Angeklagten Fritzsche enthalten. Wenn dies offizielle Berichte oder aehnliches waren, wuerde kein Einwand erhoben werden, wenn sie zeitgenoessisch waeren, aber das Verfahren, das die Anklagevertretung dem Gericht vorschlaegt, ist, dass wir warten bis wir diese in dem Dokumentenbuch sehen und dann koennen wir sie pruefen und einen Einwand erheben, wenn es notwendig ist.

DR. FRITZ: Ich bin mit diesem Verfahren einverstanden. Ich glaube, diese Dokumente 1 und 2 der Liste brauche ich nicht zu benennen mit Ruecksicht auf die Erklaerung, die Sir David eben abgegeben hat.

H0296 - 0041



VORSITZENDER: Sir David, ich glaube, dass einige der Verteidiger noch ergaenzende Antraege vorzulegen haben. Es sind nicht sehr viele.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Nein, ich glaube nicht.

VORSITZENDER: Wir wollen das jetzt erledigen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Jawohl, wollen Sie mir nur gestatten, meine Kollegen zu konsultieren.

VORSITZENDER: Ich glaube, es sind einige ergaenzende Antraege von Dr. Seidl vorgelegt worden.

DR. SEIDL: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter, ich habe am 28. Februar 1946 einen Ergaenzungsantrag fuer den Angeklagten Rudolf Hess dem Gericht vorgelegt. Der Antrag wurde notwendig aus folgenden Gruenden:

In meinem ersten Antrag habe ich den Zeugen Bohle, der frueher Gauleiter der Auslandsorganisation der NSDAP war, fuer eine Reihe von Beweisthemen genannt. Unter anderem in Bezug auf das Deutsche Auslandsinstitut und fuer die Taetigkeit des Volksbundes fuer das Deutschtum im Ausland. Als ich den Antrag in Bezug auf Vernehmung des Zeugen Bohle stellte, hatte ich noch keine Gelegenheit gehabt, mit dem Zeugen zu sprechen. Dies habe ich nach einer Genehmigung durch das Gericht nunmehr nachgeholt und ich habe dabei festgestellt dass der Zeuge Bohle zwar konkrete Angaben in Bezug auf die Taetigkeit der Auslandsorganisation machen kann, dass er aber kein eigenes Wissen, und zwar kein unmittelbares eigenes Wissen, ueber die Taetigkeit des deutschen Auslandsinstitutes und die Taetigkeit des Volksbundes fuer das Deutschtum im Ausland hat. Ich bitte daher, als weiteren Zeugen noch zu genehmigen:

1.) Dr. Karl Stroelin, frueher Oberbuergermeister in Stuttgart. Er war zuletzt der Praesident des Deutschen Auslandsinstitutes. Dieser Zeuge befindet sich hier in Nuernberg im Untersuchungsgefaengnis und es ist der gleiche Zeuge, den bereits der Angeklagte von Neurath fuer sich beantragt hat.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Waere es vielleicht angebracht, wenn Dr. Seidl andeuten wuerde, was seine endgueltige Stellungnahme be-

H0296 – 0042



zueglich seiner Zeugen ist. Soweit ich ihn verstehe, will er nicht mehr Herr Bohle. Ich befuerchte, es ist mir nicht ganz klar, ob dieser Zeuge ein Ergaenzungs- oder ein ersetzender Zeuge ist.

DR. SEIDL: Es handelt sich beim Zeugen Dr. Stroelin um einen ergaenzenden Zeugen. Der Zeuge Bohle wird nach wie vor als Zeuge benoetigt, aber lediglich bezueglich des Gegenstandes der Taetigkeit der Auslandsorganisation. Der Zeuge Stroelin soll neben dem Zeugen Bohle, da dieser ueber die Taetigkeit des Auslandsinstitutes keine Kenntnis hat, ueber den letzten Anklagepunkt Angaben machen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Soweit ich es verstehe, soll das bedeuten, dass Dr. Seidl Herrn Bohle verlangt, Herrn Stroelin, Dr. Haushofer und ein Affidavit von Alfred Hess. Ich bin mir nicht sicher, ob das nicht eine ziemliche Anhaeufung von Zeugen darstellt bezueglich einer Frage, die etwas begrenzter ist, als Dr. Seidl sich vorgegenwaertigt, zumindest vom Standpunkt der Anklagevertretung aus. Die Anklagebehoerde sagt, dass die Auslandsorganisation arbeitete, um die Taetigkeit der 5. Kolonne zu foerdern in der Weise, dass durch die Verwendung der Auslandsorganisation: 1. eine vollstaendige Liste ueber die Parteimitgliedschaft im Ausland aufgestellt wurde, 2. durch den Nachrichtendienst dieser Organisation und dadurch, dass alle deutschen Beamten jeder Abteilung der Regierung, die ins Ausland gingen, Berichte ueber die Arbeit der deutschen Staatsangehoerigen einsandten durch diesen Nachrichtendienst waren sie bereit, ihre Arbeit anzufangen und sie wurden auch zu dieser Arbeit gebraucht wenn ein Einfall in dem Lande in Frage kam.

Es wird nicht behauptet, dass zum Beispiel direkte Befehle gegeben wurden, Bruecken in die Luft zu sprengen oder Sabotageakte durchzufuehren, und dass diese Befehle direkt der Organisation gegeben worden sind, das waere ein Urteil ueber Art, wie die Organisation arbeitete.

Ich moechte nur darauf hinweisen, weil es fuer Dr. Seidl nuetzlich ist, ueber den Fall, mit dem er sich befasst, etwas zu wissen. Die Staatsanwaltschaft hat niemals direktes Beweismaterial fuer Sabotage-

H0296 – 0043



befehle in dieser Beziehung vorgelegt.

DR. SEIDL: Dem Angeklagten Rudolf Hess wurde in dem Trial Brief zur Last gelegt, dass unter seiner Leitung, sowohl die Auslandsorganisation der NSDAP., als auch das Auslandsinstitut und der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland eine Taetigkeit entwickelt haette, die sehr einer 5. Kolonne gleichkaeme. Es ist richtig, dass sich bei der seinerzeitigen Anklageerhebung gegen den Angeklagten Hess persoenlich im einzelnen nichts erhoben wurde, worin von der Anklage diese Taetigkeit und vor allem die Schuld des Angeklagten Hess in Bezug auf die Taetigkeit dieser Organisation erblickt werden soll. Solange aber die Auslandsorganisation und das deutsche Auslandsinstitut und der Volksbund im Ausland beschuldigt werden, im Zusammenhang mit der Schuldigkeit der 5. Kolonne genannt zu werden, hat der Angeklagte Hess ein berechtigtes Interesse daran, klarzustellen:

1. welcher Art die Taetigkeit dieser Organisation ueberhaupt war, und
2. welche Befehle und Anweisungen er dieser Organisation gegeben hat

Der Zeuge Bohle wird darueber, in Bezug auf die Auslandsorganisation, sehr konkrete Angaben machen koennen. Das gleiche ist notwendig in Bezug auf das Deutsche Auslandsinstitut, worueber Dr. Stroelin, der sich hier in Nuernberg befindet, authentische Angaben machen kann, und in Bezug auf den deutschen Volksbund im Ausland, der Zeuge Dr. Haushofer.

Ich bin jedoch damit einverstanden, dass insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Zeugen Dr. Haushofer an diesen lediglich ein Fragebogen gerichtet wird.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich habe keinen Einspruch gegen Fragebogen, soweit Dr. Haushofer in Frage kommt.

DR. SEIDL: Bevor ich zu dem naechsten ---

VORSITZENDER: Noch ein weiterer Zeuge?

DR. SEIDL: Jawohl, noch ein Dritter.

Bevor ich zu dem 3. Zeugen komme, den ich zusaetzlich zu waehlen wuensche, will ich dem Gericht davon Kenntnis geben, dass ich auf

H0296 - 0044

die persoenliche Vernehmung der bereits vom Gericht genehmigten Zeugin, Ingeborg Sperr verzichte. Ich werde, statt der persoenlichen Vernehmung dem Gericht eine kurze eidesstattliche Versicherung geben, die sich bereits im Dokumentenbuch befindet, das ich bereits dem Generalsekretaer uebergeben habe.

Anstelle der Zeugin Ingeborg Sperr, bitte ich jedoch, den Zeugen Alfred Leitgen zu laden. Leitgen war viele Jahre und zwar bis zum Flug des Angeklagten Rudolf Hess nach England dessen Adjutant. Ich konnte diese Zeugenladung nicht frueher beantragen, nachdem ich erst jetzt erfahren habe, wo sich dieser Zeuge befindet. Ich glaube, dass die persoenliche Vernehmung dieses Zeugen derart wichtig erscheint, dass man davon nicht absehen sollte.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Die 2 Fragenkomplexe, bezueglich der nach Dr. Seidl Fragen gestellt werden sollen, erscheinen beide erheblich, angesichts der Tatsache, dass er damit einverstanden ist, auf die Vorladung der Zeugin Ingeborg Sperr zu verzichten. Deshalb wird die Anklagevertretung keinen Einspruch gegen diesen Zeugen erheben.

VORSITZENDER: Weitere Antraege, nein?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Verzeihen Sie, wenn ich noch einige Bemerkungen mache. Dr. Servatius hat schon eine Besprechung mit einem Mitglied meines Stabes gehabt. Ich glaube, dass sie guenstig war in der Weise, wie das Gericht angedeutet hat und wenn das Gericht fuer einen oder zwei Tage die Guete haben wollte, das Recht Dr. Servatius zu schuetzen, hoffen wir, dass wir etwas Praktisches und Nuetzliches dem Gericht vorlegen koennen.

VORSITZENDER: Sie meinen bezueglich der Organisationen?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Nein, bezueglich des Angeklagten Sauckel.

VORSITZENDER: Oh, ja.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Die Herren Richter werden sich erinnern, dass wir uns schon in der Weise geeinigt haben, wie Sie vorschlugen. Wir haben nach diesen Richtlinien gearbeitet, die das Gericht andeutete, aber ich fuerchte, dass wir selbst nicht genuegend Zeit

H0296 - 0045

hatten, um das Endresultat zu sehen.

VORSITZENDER: Ich verstehe.

DR. SERVATIUS: (Verteidiger fuer den Angeklagten Sauckel) Ich habe in der Besprechung bezueglich der Zeugen einen einschraenkenden Vorschlag gemacht, der dem Gericht noch schriftlich zugehen wird. Bezueglich der Dokumente habe ich auch annaehernd eine Vereinbarung getroffen, wie es gehandhabt werden soll. Es sind aber zwei grundsaetzliche Antraege noch, die ich gerne vortragen moechte die bisher noch nicht erwaehnt worden sind. Aber ich glaube, es wird eine grundsaetzliche Entscheidung des Gerichts noetig sein. Es sind das die Antraege, Dokument Nr. 80 und Nr. 81.

Das Dokument Nr. 80 ist eine Fotokopie eines Deportationsbefehls der in der Stadt Oels von dem sowjetischen Ortskommandanten ergangen ist, wonach sich die maennliche Zivilbevoelkerung zum Abtransport zu melden hat und es ergibt sich aus diesem Befehl, dass es sich um eine Arbeitsdeportation handelt. Ich will das vorbringen zum Nachweis dafuer, dass das Haager Abkommen betreffend Land-Kriegsfuehrung von der Sowjet-Armee als obsolete behandelt worden ist. Ich habe nur diesen einen Deportationsbefehl. Ich wollte daher beantragen, das Gericht moege von Artikel 17-E des Status Gebrauch machen und an Ort und Stelle durch einen Richter feststellen lassen wie weit diese Deportation durchgefuehrt wurde und zwar bitte ich bei der Gelegenheit festzustellen, dass es sich nicht nur um die Stadt Oels handelte, sondern, dass es in weitem Umfange in den Staedten Oberschlesiens und Ostpreussens in gleicher Weise gehandhabt worden ist. Die Bevoelkerung ist in einer grossen Anzahl zur Arbeit abtransportiert worden, und wenn die Nachrichten zutreffen, die ich bekommen habe, ist ein Teil von Koenigsberg heute noch im Ural. Ich bin nicht in der Lage, nun Dokumente ueber all diese Dinge vorzubringen, wegen der Postschwierigkeiten und der Schwierigkeiten ueberhaupt, aus dem Osten Nachricht zu bekommen. Das Gericht muesste aber in der Lage sein, durch Befragen der Buergermeister und sonstigen Dienststellen, festzustellen, dass dies zutrifft, was

H0296 - 0046



ich hier behauptet habe.

Unter Dokument Nr. 81 bringe ich eine eidesstattliche Versicherung, die die Stadt Saaz in der Tschechoslowakei betrifft. Dort sind 10.000 Einwohner der Stadt Saaz in ein Lager zusammengefasst worden und haben jedenfalls bis Weihnachten 1945 unentgeltlich dort gearbeitet. Ich glaube auch, das ist ein Beweis dafuer, dass das Haager Abkommen betreffend des Arbeitseinsatzes als obsolete und ueberholt angesehen wird.

Dann kommt Dokument Nr. 90 und Nr. 91. Diese sind zwei Hefte mit eidesstattlichen Versicherungen und zwar gedacht als Ersatz fuer eine grosse Sache. Es wuerde ja unerheblich seim, wenn ich 1 oder 2 eidesstattliche Versicherungen vorbringen wuerde ueber die Zustaende in den Arbeitslagern. Man koennte das als unerheblich zurueckweisen, weil gegenueber der grossen Anzahl es wenig Beweise und Bestaetigungen dieser Art gibt. Diese Massenerscheinungen muessen irgendwie juristisch erfasst werden. Das Gericht hat daher die Berichte der Regierungen zugelassen. Ich bin nicht in der Lage, eine Regierung fuer meine Sache zu bemuehen, ich muss daher sehen, einen Ausgleich zu schaffen, indem ich selbst eidesstattliche Versicherungen sammle und in sinnvoller Weise in einer Mappe zusammenfasse, um sie dem Gericht vorzulegen. Deshalb bin ich fuer eine Beweisfuehrung, welche neu erscheinen mag, aber die gleichen Einwaende sind dabei berechtigt, welche man gegen eine Untersuchung vorbringen koennte. Eine Untersuchung hat grosse Schwaechen, insbesondere, wenn sie nur einseitig, ohne die Teilnahme der anderen Seite, gefuehrt wird. Hier bei meinen Versicherungen ist diese Gefahr stark reduziert, denn es findet sich so leicht niemand, der diese eidesstattlichen Versicherungen ausfuellt, es sei denn, dass ernstliche Gruende dafuer vorliegen. Ich bitte das Gericht daher darueber zu entscheiden, was ich bezueglich meines Antrages ueber Dokument 90 und Dokument 91 gesagt habe. Das ist diese Sache, die ich hier vorbringen wollte, das uebrige werde ich mit der Staatsanwaltschaft besprechen.

H0296 - 0047



SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich habe bereits die Gruende angedeutet, auf die sich die Anklagevertretung stuetzt, wenn sie gegen Dokument Nr. 80 und 81 Einspruch erhebt. Um die Zulaessigkeit zu pruefen, waere es am leichtesten anzunehmen, dass Dr. Servatius die behaupteten Tatsachen bewiesen hat. Nachdem dies geschehen ist, wuerde die Anklagevertretung nach meiner Ansicht weit davon entfernt sein zu beweisen, dass Artikel 52 als veraltet gehandhabt worden waere. Diese 2 Argumente sind bezeichnend fuer die Gefahr, auf die ich mir erlaubte, das Gericht schon darauf hinzuweisen. Auf diese vage und hypothetische Behauptung, dass Artikel 52 hinfaellig geworden waere, wird vorgeschlagen, dass das Gericht versuchen sollte, das Verhalten der Sowjet-Union gegenueber der Arbeiterschaft und der Arbeitsverhaeltnisse zu pruefen und, soweit ich verstehe, eine Untersuchungskommission ueber diesen Gegenstand zu entsenden. Ich moechte die Argumente nicht wiederholen, aber die Anklagebehoerde erhebt den schaerfsten Einspruch gegen einen derartigen Vorschlag und behauptet, dass nichts geschehen ist, was eine Grundlage dafuer geschaffen haette.

Bezueglich Dokument Nr. 90 und 91 wird es die beste Methode sein, dass wir die eidesstattlichen Erklaerungen erst einmal sehen und eine Idee bekommen, was darin enthalten ist. Dann kann die Anklagevertretung eine Stellungnahme dazu abgeben. Ich moechte nichts unternehmen, was sie ausschliesst; sie wird jedenfalls die groesste Beachtung meinerseits und seitens meiner Kollegen finden.

VORSITZENDER: Mir wird mitgeteilt, dass noch weitere ergaenzende Antraege vorliegen und zwar fuer den Angeklagten Schacht und fuer den Angeklagten Keitel. Ich glaube es, es scheint ein Fehler vorzuliegen. Ist der Vertreter des Angeklagten Bormann gegenwaertig?

DR. BERGOLD: (Verteidiger fuer den Angeklagten Bormann) Ja.

VORSITZENDER: Sind Sie bereit, sich jetzt damit zu beschaeftigen?

DR. BERGOLD: Nein.

VORSITZENDER: Ich glaube, das Gericht hat die Entscheidung getroffen, dass Ihr Antrag auf einige Zeit verschoben wird und zwar

H0296 - 0048



innerhalb der naechsten 3 Wochen. Also Sie sind noch nicht fertig? Mir wird mitgeteilt, dass die Dokumente schon alle vorliegen. Ist das richtig?

DR. BERGOLD: Herr Vorsitzender, meine Dokumente liegen zur Zeit vor, soweit ich Informationen habe. Da ich aber Informationen mir nur selbst konstruieren und mir aus den Buechern zusammensuche muss, kann ich dem Gericht nicht sagen, ob das alle meine Dokument sein werden. Ich habe daher gebeten, den langjaehrigen Sekretaer Wunderlich sprechen zu duerfen, denn nur dann kann ich meine End-Informationen bekommen. Bormann ist ja fuer mich nicht erreichbar. Ich bitte daher, praktischerweise, alles zu einem spaeteren Zeitpunkt zusammen vortragen zu duerfen.

VORSITZENDER: Sehr gut. Dem Gericht wird mitgeteilt, dass es Antraege von dem Angeklagten Keitel und dem Angeklagten Rosenberg gibt.

DR. BERGOLD: Herr Vorsitzender, die Verteidiger von dem Angeklagten Keitel und Rosenberg sind zur Zeit nicht anwesend. Sie waren vermutlich der Ansicht, dass sie heute nicht gehoert werden. Vielleicht kann man das morgen, vor Beginn des Falles Goering erledigen.

VORSITZENDER: Gut, das Gericht wird sich nun vertagen.

(worauf sich das Gericht vom 7. Maerz 1946, 15.00 Uhr bis 8. Maerz 1946, 10.00 Uhr vertagt.)

---